

SZ_GERICHTE STK 2024 6 vom 10. Dezember 2024

SZ Gerichte, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2024_6

FR: SZ_GERICHTE STK 2024 6 du 10 décembre 2024

IT: SZ_GERICHTE STK 2024 6 del 10 dicembre 2024

Regeste

sexuelle Handlungen mit einem Kind, sexuelle Nötigung, Pornografie, Rückversetzung in den Strafvollzug, Widerruf, Verwahrung, Landesverweisung, Tätigkeitsverbot, Einziehung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 2

A._____ wird in den Vollzug der mit Urteil des Strafgerichts Schwyz SGO 2022 13 vom 29. April 2022 ausgefallten Freiheitsstrafe (mit einem Strafrest von 153 Tagen Freiheitsstrafe) rückversetzt.

E. 3

Die gegen A._____ mit Strafbefehl SUM 2020 647 der Staatsanwaltschaft March vom 17. August 2020 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (unter Anrechnung von 1 Tag Haft) wird widerrufen.

E. 4

A._____ wird (unter Einbezug des Strafrests von 153 Tagen und unter Anrechnung von 471 Tagen Haft) mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft sowie (unter Einbezug der widerrufenen Strafe) mit einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- bestraft.

E. 5

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.

E. 6

Es wird die Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB von A._____ wird angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus.

E. 7

A._____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von 15 Jahren aus der Schweiz verwiesen.

Kantonsgericht Schwyz 5

E. 8

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. Diese gilt auch für allfällige Aliasnamen.

E. 9

A._____ wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

E. 10

Bezüglich Sicherheitshaft wird auf den separaten Beschluss des Strafgerichts vom 20. November 2023 verwiesen.

E. 11

Die Genugtuungsforderung von D._____ im Betrag von Fr. 5'000.00 zzgl. 5 % Zins seit 4. August 2022 wird teilweise gutge- heissen und A._____ wird verpflichtet, D._____ den Betrag von Fr. 2'000.-- zzgl. 5 % Zins seit 4. August 2022 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.

E. 12

Beschlagnahmen: a) Das gemäss Journal beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung Ga- laxy J3 (IMEI xx), lagernd bei der Kantonspolizei Schwyz unter der Lager-Nr. ww, wird eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung überlassen. b) Die gemäss Journal beschlagnahmten Kleidungsstücke graues T- Shirt (Grösse S) und dunkelgraue Hose, lagernd beim KTD der Kantonspolizei Schwyz, werden A._____ durch die Kantons- polizei Schwyz herausgegeben. c) Das gemäss Journal beschlagnahmte Kleidungsstück gelbe Hose (kurz), lagernd beim KTD der Kantonspolizei Schwyz, wird D._____ durch die Kantonspolizei Schwyz herausgegeben.

E. 13

Datensicherungen: a) Der USB-Stick mit der forensischen Datensicherung ab den Mobil- telefonen Samsung Galaxy A5 und J3, lagernd beim Ermittlungs- dienst der Kantonspolizei Schwyz, wird vernichtet. Die Kantonspo- lizei Schwyz wird mit der Vernichtung beauftragt. b) Die vom Dienst Kriminaltechnik der Zuger Polizei auf dessen Sys- temen gespeicherten Daten werden vernichtet. Der Dienst Krimi- naltechnik der Zuger Polizei wird mit der Vernichtung beauftragt (Fall-Nr. ZG 2022 10 288).

E. 14

Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 46'329.40 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 9'025.00

Kantonsgesicht Schwyz 6 (vorbehältlich Kosten einer Urteilsbegründung zzgl. Barauslagen) den Kosten der amtlichen Verteidigung 18'000.00 den Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung 4'000.00 Total Fr. 77'354.40 werden A._____ auferlegt.

E. 15

Amtliche Verteidigung: a) Der amtliche Verteidiger RA B._____ wird aus der Strafge- richtskasse pauschal mit Fr. 18'000.-- entschädigt (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stundenansatz). b) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirt- schaftlichen Verhältnisse von A._____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 16

Unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren: a) Es wird vorgemerkt, dass D._____ mit Wirkung ab 13. August 2022 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 136 StPO gewährt wurde. b) Der unentgeltliche Rechtsbeistand RA E._____ wird aus der Strafgerichtskasse pauschal mit Fr. 4'000.-- entschädigt (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stundenansatz). b) Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A._____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 17

[Zufertigung]

E. 18

[Rechtsmittelbelehrung] C. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte persönlich im Nachgang zur Hauptverhandlung vom 20. November 2023 (mündlich) und am 29. November 2023 (schriftlich) sowie durch die Verteidigung am 24. November 2023 Berufung an (KG-act. 1–3). Mit Berufungserklärung vom 26. Februar 2024 liess der Beschuldigte folgende Anträge stellen (KG-act. 4):

Kantonsgericht Schwyz 7 1. Es sei das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 in der Sache vollumfänglich aufzuheben. Es seien folglich die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 (betreffend Kostenauflegung) aufzuheben. 2. Es sei der Berufungsführer vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen. 3. Von einer Rückversetzung sei abzusehen. 4. Von einem Widerruf sei abzusehen. 5. Von einer Verwahrung sei abzusehen. 6. Von einer Landesverweisung und Ausschreibung im SIS sei abzusehen. 7. Von einem Tätigkeitsverbot sei abzusehen. 8. Die Zivilansprüche seien allesamt abzuweisen oder aber eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. 9. Die beschlagnahmten Kleidungsstücke des Berufungsführers sowie sein Mobiltelefon seien ihm herauszugeben. 10. Es sei dem Berufungsführer eine gerichtsübliche Genugtuung à CHF 200.- pro Hafttag für die unrechtmässig erstandene Haft zuzusprechen. 11. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MwSt.) für das Berufungs- wie das erstinstanzliche Verfahren zulasten des Staates. Am 6. März 2024 reichte die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufungserklärung ein und beantragte Folgendes (KG-act. 6): 1. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 sei A._____ (unter Einbezug des Strafrests von 153 Tagen und unter Anrechnung von 471 Tagen Haft) mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 48 Monaten sowie (unter Einbezug der widerrufenen Strafe) mit einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00 zu bestrafen. 2. Unter Kostenfolge für das Berufungsverfahren zulasten von A._____.

Kantonsgericht Schwyz 8 Mit Eingabe vom 11. März 2024 beantragte der Verteidiger des Beschuldigten die Befragung des Gutachters F._____ zum Gutachten vom 31. März 2023 (KG-act. 9), was verfahrensleitend mit Verfügung vom 7. Juni 2024 gutgeheissen wurde (KG-act. 26). Die Sicherheitshaft des Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 23. April 2024 bis zur Eröffnung des Berufungsurteils verlängert (KG-act. 21). Am 26. April 2024 wurden dem Beschuldigten Telefonkontakte zu seinen Eltern im Sudan bewilligt (KG-act. 23). Der Beschuldigte beantragte mit Eingabe vom 21. Oktober 2024 (KG-act. 54) die Befragung von Frau Rechtsanwältin N._____ sowie der Übersetzerinnen O._____ und P._____ als Zeuginnen (KG-act. 54), was mit Verfügung vom 8.

November 2024 abge- wiesen wurde (KG-act. 61). Der Beschuldigte reichte im Übrigen persönlich di- verse handschriftliche Eingaben mit teils zahlreichen Anträgen ein (KG-act. 7, 10, 15, 20, 22, 42, 51, 56, 60, 62 und 68), die mehrheitlich abgewiesen wurden (KG-act. 26, 44, 61, 69). Weitere Eingaben des Beschuldigten datieren vom 26. August 2024 (KG-act. 13), 12. April 2024 (KG-act. 19), 4., 12., 14 und

E. 21

Juni 2024 (KG-act. 25, 35, 36 und 39) und 5. November 2024 (KG-act. 59). Am 10. Dezember 2024 fand die Berufungsverhandlung statt (KG-act. 82). Der Gutachter F._____ sowie der Beschuldigte wurden an dieser befragt (KG- act. 82, Ziff. 8 und Ziff. 9). Nach der Befragung des Beschuldigten reichte dieser verschiedene Beweismittel zu den Akten (KG-act. 82, S. 19 f.; KG-act. 82/1–3). An seinen Anträgen hielt er fest (KG-act. 82/4). Die Staatsanwaltschaft stellte folgende Rechtsbegehren (KG-act. 82/5): 1. Die Berufung von A._____ sei abzuweisen und das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 sei mit Ausnahme der nachfolgenden Antrags-Ziffer 2 zu bestätigen. 2. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sei gutzuheissen und A._____ sei in Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 4 des angefochte- nen Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 (unter Einbezug des Strafrests von 153 Tagen und unter Anrechnung der

Kantonsgericht Schwyz 9 erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft) mit einer Gesamt- freiheitsstrafe von 48 Monaten sowie (unter Einbezug der widerrufe- nen Strafe) mit einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00 zu bestrafen. 3. A._____ sei nach dem Urteil in Sicherheitshaft zwecks Vollzug der zu vollziehenden Freiheitsstrafe und der zu vollziehenden Verwah- rung zu behalten. 4. Unter Kostenfolge für das Berufungsverfahren zulasten von A._____. Die Privatklägerin beantragte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (KG-act. 82, Ziff. 12). Ausserdem erklärte sie sich mit der vorinstanzlich zugesprochenen Genugtuung von Fr. 2'000.00 einver- standen (KG-act. 82, Ziff. 12). Auf die Vorbringen der Parteien wird soweit erforderlich in den Erwägungen ein- gegangen;- und in Erwägung: 1. Im Berufungsverfahren explizit angefochten sind die Dispositivziffern 1–9 sowie 11–14 des vorinstanzlichen Urteils. Wegen der Beanstandung der vor- instanzlichen Kostenaufgabe (angef. Urteil, Dispositivziffer 14) sind sinngemäss auch die Dispositivziffern 15b, 15c, 16c und 16d betreffend vorläufige Tragung der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverbei- ständung durch den Staat unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Be- schuldigten angefochten. Dispositivziffern 10, 15a, 16a und 16b bezüglich des Verweises auf den separaten Beschluss des Strafgerichts zur Sicherheitshaft, der Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers sowie der Gewährung

Kantonsgericht Schwyz 10 der unentgeltlichen Rechtspflege und der Höhe der Entschädigung des unent- geltlichen Rechtsbeistands blieben unangefochten und sind daher rechtskräftig (Art. 398 Abs. 2, Art. 399 Abs. 4 und Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Der Tatvorwurf lautet gemäss Anklage auf sexuelle Handlungen mit Kin- dern und sexuelle Nötigung gegenüber der Privatklägerin sowie auf Pornografie (Vi-act. 1). Die Privatklägerin war zum Tatzeitpunkt am 4. August 2022 neun Jahre alt. Gemäss der am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Ziff. 1bis von Art. 187 StGB ist die Sanktion für sexuelle Handlungen mit Kindern, sofern das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendete, Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jah- ren. Das zum Tatzeitpunkt geltende StGB

(nachfolgend in den Erwägungen „aStGB“ genannt, soweit es vom aktuellen Gesetz abweicht) sah hingegen nicht zwingend die Freiheitsstrafe und ebenso wenig eine Mindeststrafe vor (Art. 187 aStGB). Die Strafarten und -rahmen für sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 StGB) sowie für Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB blieben unverändert. Das neue Recht ist für den Beschuldigten daher nicht milder, weshalb dasjenige zum Tatzeitpunkt zur Anwendung gelangt (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 StGB; BGE 147 IV 241 = Pra 111 [2022] Nr. 17, E. 4.2.1 f.). 3. Die Anklage wirft dem Beschuldigten sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB und sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB vor (Vi-act. 1). a) Diesbezüglich erwog die Vorinstanz zusammengefasst, die Aussagen der Privatklägerin und diejenigen von K._____ seien glaubhaft. Sie hätten übereinstimmend und ohne nennenswerte Widersprüche vom Vorgefallenen berichtet. Das Berühren der Vagina sei eher als Nebensächlichkeitsgeschick dargestellt worden, was die Glaubhaftigkeit der Aussagen erhöhe, weil die beiden Mädchen die Handlungen des Täters aufgrund ihres jungen Alters noch nicht richtig einschätzen können. Gründe, weshalb die Mädchen die Unwahrheit hätten

Kantonsgericht Schwyz 11 sagen sollen, seien nicht ersichtlich und ebenso wenig geltend gemacht worden. Daher sei davon auszugehen, dass der Täter die Privatklägerin auf seinen Schoss gezogen, sie dort festgehalten und mit seiner rechten Hand über ihren Kleidern im Bereich der Vagina gegriffen habe, obschon sie sich hiergegen vergeblich zur Wehr gesetzt habe. In dieser Hinsicht sei der Anklagesachverhalt erstellt. Betreffend die angeblichen Griffe in den Schritt der Privatklägerin beim Üben des Hand- bzw. Kopfstands fehle es an hinreichend konkreten Aussagen der Mädchen, weshalb dieser Teil des Anklagesachverhalts nicht als erstellt gelten könne. Weil die Anklageschrift dem Beschuldigten keine mehrfache Deliktbegehung vorwerfe bzw. diesen allfälligen Berührungen keine eigenständige Bedeutung zukomme, würden sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Nach Würdigung sämtlicher Beweismittel kam die Vorinstanz zum Schluss, an der Täterschaft des Beschuldigten bestünden keine vernünftigen Zweifel. Daher sei der Anklagesachverhalt auch betreffend Identität des Beschuldigten erstellt. Der Griff in den Intimbereich sei klarerweise eine sexuelle Handlung. Zudem habe der Beschuldigte um die Minderjährigkeit der Privatklägerin sowie um die sexuelle Dimension seiner Handlung gewusst. Weil er die Privatklägerin dennoch im Intimbereich berührt habe, habe er sich der direktvorsätzlichen sexuellen Handlungen mit einem Kind schuldig gemacht. Angesichts der durch das Festhalten der Privatklägerin ausgeübten Gewalt trotz ihrer Gegenwehr sowie des wissentlichen und willentlichen Handelns des Beschuldigten habe er sich ebenso der sexuellen Nötigung schuldig gemacht (zum Ganzen angef. Urteil, E. I.1.1 ff.). b) Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen vor, es bestünden erhebliche und unüberwindbare Zweifel an seiner Schuld, weshalb er zumindest in Anwendung des In-dubio-Grundsatzes freizusprechen sei. Dass es zu einem Vorfall gekommen sei, wie die Kinder ihn geschildert hätten, bestreitet der Beschuldigte nicht. Er dementiert jedoch, dass er der Täter sei (KG-act. 82/4, Rn. 1 und 4). Im Einzelnen beanstandet er zusammengefasst, dass K._____ ihn

Kantonsgericht Schwyz 12 am 7. August 2022 von ihrem Balkon in einem Abstand von über hundert Metern angeblich wiedererkannt habe und seine Verdächtigung nur darauf beruhe, ein Täter sich üblicherweise nicht kurz nach der Tat wieder an den Tatort begeben und eine solche Tat auch nicht in der Nähe seines Wohnorts verübt hätte, die Privatklägerin und K._____ ihn bei der Fotowahlkonfrontation nicht erkannt hätten, die Nachfrage

des polizeilichen Sachbearbeiters bei der Foto- wahlkonfrontation von K._____ suggestiv gewesen sei, die Beschreibung des Täters durch die beiden Mädchen auf eine Vielzahl dunkelhäutiger Perso- nen passe und zur Identifikation der Täterschaft kaum beweisgeeignet sei, er keine schwarzen gelockten Haare, sondern nahezu keine und auch nur graue Haare habe, Q._____ einen anderen Mann beschrieben habe, die beiden Mädchen den Täter unter Berücksichtigung des Tatzeitpunkts bei vollem Ta- geslicht erblickt hätten, er seine Kleider entsorgt hätte, wenn es sich bei ihm um den Täter handeln würde, die Beschreibung des Mobiltelefons des Täters nicht auf das bei ihm gefundene passe und der von den Kindern beschriebene Plas- tikball nicht bei ihm gefunden worden sei, sowohl die Mädchen als auch R._____ den Täter als Inder beschrieben und ihn bei der Fotowahlkonfron- tation nicht erkannt hätten, die Privatklägerin von einer Bierdose mit dem Bild zweier Flaschen gesprochen habe, er nur für eine kurze Zeitspanne kein Alibi habe, aus der stereomikroskopischen Untersuchung nichts Relevantes abge- leitet werden könne und dass er der deutschen Sprache nicht mächtig und am Tatnachmittag bei ihm Alkohol im Spiel gewesen sei, weshalb ihm nicht mehr alles im Detail präsent gewesen sei und ihm gewisse Dinge erst später einge- fallen seien (zum Ganzen KG-act. 82/4, Rn. 5 ff.).
c) Die Staatsanwaltschaft ist vorwiegend der Auffassung der Vorinstanz (KG-act. 82/5, S. 3 ff.).

Kantonsgericht Schwyz 13 d) aa) Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüber- windliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der an- geklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der mit Art. 10 Abs. 3 StPO operationali- sierte verfassungsmässige Grundsatz „in dubio pro reo“ verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachver- halt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise er- hebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklichte, oder wenn eine für die beschuldigte Person günsti- gere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen. Relevant sind mithin nur unüberwind- liche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 144 IV 345, E. 2.2.1 m.w.H.; BGer 6B_1395/2019 vom 3. Juni 2020, E. 1.1 m.w.H.). Der In- dubio-Grundsatz findet keine Anwendung auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdi- gen sind. So stellt das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis ab (BGE 144 IV 345, E. 2.2.3.1; BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017, E. 13.1). Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönli- chen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten (BGE 127 IV 172, E. 3a). Dabei sind sie nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissen- schaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345, E. 2.2.3.1 m.w.H.).

Kantonsgericht Schwyz 14 bb) Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Sache der Ge- richte (BGE 129 I 49, E. 4). Zu prüfen ist, ob die Aussagen verständlich, zusam- menhängend und glaubhaft sind. Ebenso ist abzuklären, ob sie mit den weiteren

Beweisen in Einklang stehen (BGer 7B_200/2022 vom 9. November 2023, E. 2.2.3 mit weiteren Hinweisen). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage ist diese durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf zu prüfen, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aussagenden entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins von Realitätskriterien und des Fehlens von Fantasiesignalen zu kontrollieren. Es ist zunächst davon auszugehen, dass die Aussage nicht realitätsbegründet ist. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und also wahr ist (BGE 147 IV 534, E. 2.3.3; 133 I 33, E. 4.3, m.w.H.; BGer 6B_331/2020 vom 7. Juli 2020, E. 1.2, und 6B_793/2010 vom 14. April 2011, E. 1.3.1, m.w.H.). Realitätskriterien sind unter anderem Detailreichtum, Individualität, Homogenität und Konstanz (vgl. Kaufmann, Beweisführung und Beweiswürdigung, 2009, S. 213 ff.; vgl. Ludwig/Baumer/Tavor, in: Ludwig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 49 ff.; KGer SZ, STK 2018 2 vom 11. Dezember 2018, E. 3). Eine Aussage ist homogen, wenn deren Inhalt stimmig ist und keine unauflösbaren Widersprüche aufweist. Ist die Aussage mit sog. „hard facts“ verflochten, d. h. mit Tatsachen, die aufgrund anderer zuverlässiger Beweismittel bereits gesichert sind, spricht dies in gesteigerter Form für die Glaubhaftigkeit der Aussage (Kaufmann, a.a.O., S. 215). Bei einer falschaussagenden Person ist zu erwarten, dass ihre Aussagen zum Kerngeschehen aufgrund der mit der Produktion der Falschaussage verbundenen erhöhten kognitiven Anforderungen eine tiefere Qualität aufweisen als deren Schilderungen von tatsächlich erlebten, fallneutralen Ereignissen oder Nebensächlichkeiten (Ludwig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 66).

Kantonsgericht Schwyz 15 cc) Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, die für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, kann in der Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (BGer 6B_916/2023 vom 1. Oktober 2024, E. 2.2; 6B_546/2023 vom 13. November 2023, E. 1.3.2; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023, E. 2.3.2.2; 6B_926/2020 vom 20. Dezember 2022, E. 1.4.3; 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022, E. 3.2.2; je mit Hinweisen). e) Der sich zum Tatzeitpunkt am Tatort zugetragene Sachverhalt basiert auf den Ausführungen der Privatklägerin und von K. _____. In Bezug auf die Wiedergabe ihrer wesentlichen Aussagen wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (angef. Urteil, E. 1.2.2 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Mädchen berichteten beide unabhängig voneinander im Wesentlichen konsistent und übereinstimmend vom Vorfall auf dem Spielplatz (vgl. U-act. 10.1.001, 10.1.003, 10.2.009, 10.2.012, 10.2.004 und 10.2.006): Beide sagten aus, sie seien auf dem Spielplatz gewesen und hätten gespielt, ihre jeweiligen Brüder seien am Anfang dabei gewesen und später gegangen, sie hätten Turnübungen gemacht, ein Mann habe auf der Bank gesessen und sie gerufen, er habe ihnen bei den Turnübungen geholfen und sie dabei berührt, bei der Bank habe er sie u.a. nach ihrem Alter gefragt, er habe die Privatklägerin auf seinen Schoss gezogen und sie durch Festhalten nicht gehen lassen, obwohl sie gehen wollen und sich loszureissen versucht habe, er habe ihr u.a. zwischen die Beine

gefasst, sie hätten beide Angst gehabt, K. _____

Kantonsgericht Schwyz 16 habe zu weinen angefangen und nachdem sich die Privatklägerin habe losreissen können, seien sie weggelaufen (U-act. 10.1.001, S. 2 f.; U-act. 10.2.009, S. 2 f.; U-act. 10.2.004, Fragen 20 ff.). Unter Berücksichtigung ihres Alters waren die Aussagen sowohl zum Kerngeschehen als auch betreffend Nebensächlichkeiten detailliert, zumal sie genau angaben, was sie an diesem Tag auf dem Spielplatz machten, wer dabei war, was der Mann machte und sagte, wie er aussah und was er bei sich hatte (U-act. 10.1.001, S. 2 f.; U-act. 10.2.009, S. 2 f.; U-act. 10.2.004, Fragen 20 ff.). Sie gestanden teils Erinnerungs- sowie Wissenslücken ein und belasteten den Täter nicht übermässig, insbesondere bezüglich der Herkunft des Mannes, der Dauer des Anfassens und der Art, wie er die Privatklägerin genau hielt (vgl. 10.1.001, S. 3; vgl. U-act. 10.2.009, S. 3; vgl. U-act. 10.2.004, Fragen 15, 16, 27, 31, 32, 35, 41, 44). Zudem erläuterten sie ihre eigenen psychischen Vorgänge, namentlich die in der Situation verspürte Angst (U-act. 10.1.001, S. 3; U-act. 10.2.004, Fragen 20, 22, 39, 40 und 49; U-act. 10.2.009, S. 3). Das Berühren der Vagina der Privatklägerin durch den Täter schilderten sie eher als Nebensächlichkeit, was verständlich ist, da sie diese Handlungen aufgrund ihres Alters noch nicht einschätzen konnten. Hinweise auf eine Suggestion liegen nicht vor. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die beiden Mädchen nicht die Wahrheit gesagt hätten. Insgesamt sind ihre Aussagen daher glaubhaft. Der Beschuldigte bestreitet die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Mädchen im Zusammenhang mit dem Vorfall denn auch nicht, sondern nur seine Täterschaft (siehe vorne E. 3b). Angesichts dessen ist erstellt, dass der Täter die Privatklägerin auf seinen Schoss zog, sie dort festhielt und sie mit seiner rechten Hand über ihren Kleidern im Bereich der Vagina mindestens eine Minute lang anfasste und dabei seine Hand bewegte, obwohl sich die Privatklägerin hiergegen zur Wehr setzte und sich loszureissen versuchte (U-act. 10.1.001, S. 2 f.; U-act. 10.2.009, S. 2 f.; U-act. 10.2.004, Fragen 20 ff.). Erst durch starkes Wegziehen schaffte es die Privatklägerin, sich vom Täter loszureissen (U-act. 10.2.009, S. 3; U-act. 10.1.001, S. 2; angef. Urteil, E. I.1.2.2 f.). Nachdem die Mädchen dem Täter

Kantonsgericht Schwyz 17 auf dessen Frage hin ihr Alter mitgeteilt hatten (U-act. 10.1.001, S. 2; U-act. 10.2.004, Frage 20), wusste dieser ausserdem, dass die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt neun Jahre alt war. Was die Griffe in den Schritt der Privatklägerin beim Üben des Hand- bzw. Kopfstands anbelangt, fehlt es – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – an hinreichend konkreten Aussagen der Mädchen (angef. Urteil, E. I.1.2.4). Dieser Teil des Anklagesachverhalts gilt somit in Nachachtung des In-dubio-Grundsatzes als nicht erstellt. Weil die Staatsanwaltschaft keine Tatmehrheit anklagte und es sich um ein einheitliches Tatgeschehen handelt, das auf demselben Willensentschluss basierte, hat kein separater Freispruch zu erfolgen (vgl. BGE 142 IV 378, E. 1.3). f) Umstritten in Bezug auf den angeklagten Sachverhalt ist im Berufungsverfahren einzig die Täterschaft des Beschuldigten. aa) Betreffend Wiedergabe der wesentlichen Aussagen des Beschuldigten im Vorverfahren sowie an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (angef. Urteil, E. I.1.3.1; Art. 82 Abs. 4 StPO). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte zusammengefasst aus, er habe die Tat nicht begangen und sei unschuldig. Er habe viele Beweise. Die Staatsanwaltschaft habe den Tatzeitraum verändert. Um 18:30 Uhr sei er zuhause und um 18:45 Uhr im S. _____ gewesen. Er habe den Bereich des S. _____ nicht verlassen. Die Staatsanwaltschaft gehe von einem falschen Tatort aus. Er habe keine Ahnung von

I._____. Der Spielplatz sei in T._____. Seine Wohnung sei viel weiter weg vom Spielplatz. Beim Spielplatz gebe es eine Kamera. Auf deren Aufnahme sei er nicht zu sehen. Es gebe überdies keine DNA-Spuren. Die gelben Fasern auf seiner Trainerhose seien

Kantonsgericht Schwyz 18 nicht von der Hose der Privatklägerin, sondern von seinem gelben T-Shirt. Die Mädchen hätten ausserdem von „Hose“ und nicht von „Trainerhose“ gesprochen. Ferner habe die Privatklägerin gesagt, sie sei grün angezogen gewesen. Bei der Fotowahlkonfrontation habe ihn keine der vier Personen erkannt. Die Mädchen hätten zudem bloss von einer blauen Dose gesprochen, nicht von einer Bierdose (KG-act. 82, Ziff. 9, Fragen 12 ff., und Ziff. 16). bb) Die Privatklägerin sagte an der Befragung vom 5. August 2022 insbesondere aus, der Mann beim Spielplatz habe geraucht. Auf seinem Handy habe er ihnen seine Kinder gezeigt. Er habe einen leuchtenden orangen Ball dabei gehabt und habe gesagt, dass er 50 Jahre alt sei. Ausserdem sei er braun gewesen, aber sie wisse nicht, woher er komme. Er habe einen grauen Rucksack oder eine graue Tasche dabei gehabt. Seine Augen seien eher klein gewesen. Er habe kurze, schwarze und gelockte Haare gehabt. Getragen habe er ein blaues T-Shirt, doch könne sie sich nicht genau erinnern, ob es blau gewesen sei. Er habe Schuhe getragen, die man im Sommer trage, die hinten offen und vorne gekreuzt seien. Deutsch habe er nicht so gut gesprochen, ein bisschen Hochdeutsch, aber es würden ihm Wörter fehlen. Er habe keine schönen Nägel gehabt und sie hätten, als er den Handstand gemacht habe, graue Haare auf seinem Bauch gesehen. Bei der Fotowahlkonfrontation erkannte sie den Täter nicht und beim Beschuldigten kreuzte sie „Ich bin mir nicht sicher. / Ich kann mich nicht erinnern.“ an (U-act. 10.1.001, S. 3; U-act. 10.1.003; U-act. 10.1.002, S. 8). An der Befragung vom 29. August 2022 führte die Privatklägerin u.a. aus, der Mann habe ihnen auf dem Handy gezeigt, wie viele Kinder er habe. Er habe ein leuchtendes Ding dabei gehabt, das wie ein neonoraner Plastikball mit einem Seil gewesen sei. Er habe einen grauen Rucksack getragen. Sie glaube, er habe ausserdem schwarze oder braune Schuhe getragen und der Rucksack habe drei Schnallen gehabt. Der Rucksack sei aus Stoff gewesen. Das Handy sei braun gewesen und die Kamera habe sich an der Seite und nicht in der Mitte befunden. Der Mann habe eine braune Hautfarbe gehabt

Kantonsgericht Schwyz 19 und kleine Augen. Sie könne sich wegen der Hautfarbe vorstellen, dass er aus Indien komme. Er habe gesagt, er sei 50 Jahre alt. Seine Kleider seien nicht eng, sondern breit gewesen. Er habe eine lockere, dunkle Hose und ein graues T-Shirt getragen. Seine wenigen kurzen Haare seien schwarz sowie gelockt gewesen und sie glaube, seine Augen seien schwarzbraun gewesen. Zudem habe er ein Getränk in einer blauen Büchse auf dem Boden gehabt und sie glaube, es habe zwei Flaschen als Zeichen auf der Büchse gehabt. Ferner habe sie Zigaretten gesehen. Sie verneinte, dass es sich bei der orangen Sache um den beim Beschuldigten sichergestellten Ball handelte. Bei der Fotowahlkonfrontation erkannte sie den Täter nicht und beim Beschuldigten kreuzte sie wiederum „Ich bin mir nicht sicher. / Ich kann mich nicht erinnern.“ an (U-act. 10.2.009, S. 2 f.; U-act. 10.2.012; U-act. 10.2.011, S. 8). cc) K._____ gab namentlich zu Protokoll, der Vorfall habe sich etwa um 18:00 Uhr oder 19:00 Uhr ereignet. Der Mann habe graue Haare gehabt, die nicht lang gewesen seien. Er habe ein grauschwarzes T-Shirt und breite, grauschwarze Hosen getragen. Ausserdem habe er eine graue Tasche gehabt und schwarze, graue oder braune Schuhe. Seine Haut- und Augenfarbe sei braun gewesen. Er habe zudem ein Pack Zigaretten sowie etwas Oranges dabei gehabt und aus einer blauen Dose getrunken. K._____ verneinte, dass es sich bei der orangen Sache um den beim

Beschuldigten sichergestellten Ball handelte, und erkannte den Beschuldigten bei der Fotowahlkonfrontation nicht. Im Gegensatz zu den anderen Fotos, bei denen sie ihr Kreuz zügig auf dem entsprechenden Blatt setzte, zögerte sie einzig beim Foto des Beschuldigten. Auf Nachfrage teilte sie mit, dass sie gezögert habe, weil die abgebildete Person irgendwie gleich aussehe, aber der Täter ein wenig dunkler gewesen sei (U-act. 10.2.004, Fragen 21, 26 f., 32 ff., 54 und 59; U-act. 10.2.006). Ausserdem erkannte K._____ den Täter am 7. August 2022 von ihrem Balkon aus, worauf ihr Vater Fotos von ihm schoss (U-act. 8.1.001, S. 6). Auf den Fotos ist der Beschuldigte zu erkennen (U-act. 8.1.002; KG-act. 82/4, Rn. 7).

Kantonsgericht Schwyz 20 dd) In Bezug auf die Wiedergabe der wesentlichen Aussagen von U._____ und V._____ wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (angef. Urteil, E. I.1.3.2; Art. 82 Abs. 4 StPO). ee) R._____, Nachbar der Privatklägerin, sagte als Auskunftsperson aus, die Mutter der Privatklägerin habe ihm um ca. 20:00 Uhr oder 20:30 Uhr erzählt, dass ein Mann die Privatklägerin auf dem Spielplatz belästigt habe. Er sei um etwa 19:30 Uhr nach Hause gekommen, habe einen Blick auf den Spielplatz geworfen und drei bis vier Kindern sowie einen Mann gesehen. Die Distanz habe rund 30 Meter betragen. Es sei nichts auffällig gewesen und er sei wieder in die Wohnung gegangen. Eine Stunde später sei er erneut hinausgegangen und dann habe ihm die Mutter der Privatklägerin vom Vorfall erzählt. Sie habe den Mann als schlank mit einem Poloshirt beschrieben und es habe von weitem geschienen, als habe er keine Haare. Der Mann sei nicht schwarz gewesen, sondern von der Hautfarbe her wie ein Tamile oder Inder. Selbst habe er den Mann im Dorf noch nie gesehen. Zur Kleidung könne er nur sagen, dass der Mann ein hellgraues Poloshirt getragen habe. Ausserdem habe er wenige, graue Haare gehabt. An der Fotowahlkonfrontation erkannte er den Beschuldigten nicht (zum Ganzen U-act. 10.1.006, Fragen 2 ff.; U-act. 8.1.001, S. 5; vgl. KG-act. 82/4, Rn. 20). ff) Q._____, Mutter von K._____, gab als Zeugin zusammengefasst zu Protokoll, sie habe vor der zu beurteilenden Tat an unterschiedlichen Tagen im Juli und im August 2022 etwa dreimal eine männliche, dunkelhäutige Person mit Schnurrbart beim Spielplatz gesehen. Bei dieser handle es sich jedoch nicht um dieselbe Person wie diejenige, von der ihr Ehemann am 7. August 2022 zwei Fotos geschossen habe. Den Beschuldigten erkannte sie bei der Fotowahlkonfrontation nicht (zum Ganzen U-act. 10.2.016, Fragen 1 ff., insbesondere Frage 22; U-act. 8.1.010, S. 5).

Kantonsgericht Schwyz 21 gg) Auf den Überwachungsvideos der S._____-Filiale in I._____ ist zu erkennen, dass der Beschuldigte am 4. August 2022 um 18:42 Uhr den S._____ betrat und um 18:43 Uhr mit einer blauen Dose wieder verliess (U-act. 8.1.006, S. 11 f., und U-act. 8.1.004). Dass er sein Bier vor dem S._____ trank, wie er es geltend machte, ist auf den Videoaufnahmen nicht ersichtlich. Um 19:51 Uhr traf er beim Restaurant W._____ ein (U-act. 8.1.006, S. 6 f. und U-act. 8.1.004). Aus dem Videomaterial – insbesondere demjenigen der S._____-Filiale – wird ersichtlich, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum eine dunkelgraue Trainerhose, einen in Relation zur Trainerhose leicht helleren grauen Rucksack und ein im Vergleich zum Rucksack wiederum etwas helleres graues T-Shirt sowie braune Sandalen trug (U-act. 8.1.006, S. 11 f., und U-act. 8.1.004). Ausserdem ist zu erkennen, dass er damals kurzes, zumindest teilweise leicht gelocktes, vorwiegend graues, aber auch noch teils schwarzes, lichtetes Haar hatte (U-act. 8.1.006, S. 11 f., und U-act. 8.1.004). hh) Gemäss Spurensicherungsbericht der Kantonspolizei Schwyz vom 14. Oktober 2022 schloss der kriminaltechnische Dienst den

Beschuldigten als Spurengabe betreffend die auf den Kleidungsstücken der Privatklägerin vor- handenen DNA-Spuren aus. Ebenso wenig habe das DNA-Profil der Privatklä- gerin an den Kleidungsstücken des Beschuldigten nachgewiesen werden kön- nen (U-act. 8.1.003, S. 5 f.). Demgegenüber fand der kriminaltechnische Dienst laut Spurensicherungsbericht vom 12. April 2023 auf den Kleidungsstücken des Beschuldigten (dunkelgraue Trainerhose und graues T-Shirt) Fasern, die ste- reo- und lichtmikroskopisch nicht von den markant gelben Fasern der kurzen Hose der Privatklägerin unterschieden werden konnten. Er stellte ferner fest, dass es bezüglich der gelben Fasern der Hose der Privatklägerin zu keinem übermässigen Faserverlust oder einer entsprechenden Faserübertragung ge- kommen sei. Ein Kontakt zwischen der Hose der Privatklägerin und der Trai- nerhose sowie dem T-Shirt des Beschuldigten könnte unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse infrage kommen (U-act. 8.1.009, S. 3–5 und 9).

Kantonsgericht Schwyz 22 ii) Zunächst verkennt der Beschuldigte, dass sich der Spielplatz am H. _____ (Strasse) in der Ortschaft I. _____ befindet, die keine eigene Gemeinde bildet, sondern u.a. zur Gemeinde T. _____ gehört. Dass die Staatsanwaltschaft den Tatort unterdrückt oder sich in diesem Zusammenhang geirrt habe, trifft daher nicht zu. Ebenso übersieht er, dass die Staatsanwalt- schaft im Verlauf des Untersuchungsverfahrens den Tatzeitraum, insbesondere durch die Videoaufnahmen der S. _____-Filiale und beim Restaurant W. _____, weiter einschränken konnte. Nur weil sie den möglichen Tatzeit- raum zu Beginn der Strafuntersuchung weiter fasste, bedeutet dies nicht, dass sie sich unrechtmässig verhielt, als sie diesen durch neue Erkenntnisse ein- grenzte. Unzutreffend ist ferner, dass die Verdächtigung des Beschuldigten ein- zig auf der angeblichen Wiedererkennung durch K. _____ von ihrem Balkon aus beruht habe, weil sich der Verdacht aus den Signalelementsangaben des Vaters der Privatklägerin und polizeilicher Recherche bezüglich gleichgelager- ter Fälle in der Region ergab (U-act. 8.1.001, S. 5). Aufgrund der Aussagen von U. _____ und V. _____ sowie der Videoauf- nahmen der S. _____-Filiale und beim Restaurant W. _____ ist erstellt, dass der Beschuldigte sich mit U. _____ und V. _____ am 4. August 2022 traf, aber für die Zeit nach dem Verlassen des S. _____ um 18:43 Uhr und dem Eintreffen beim Restaurant W. _____ um 19:51 Uhr kein Alibi hat (siehe vorne E. 3f/dd und E. 3f/gg; angef. Urteil, E. I.1.3.2). Von der S. _____-Filiale aus ist der Spielplatz am H. _____ (Adresse) gemäss Google Maps innert sechs Gehminuten erreichbar, ebenso das Restaurant W. _____. Vom Spielplatz bis zum Restaurant W. _____ benötigt man vier Gehminuten (KG-act. 82/3). Der Beschuldigte hatte somit ausreichend Zeit, um vom S. _____ zum Spielplatz zu gelangen, die Tat zu begehen und sich danach zum Restaurant W. _____ zu begeben.

Kantonsgericht Schwyz 23 Die Beschreibung des Täters durch die Privatklägerin trifft überdies weitgehend auf den Beschuldigten zu, insbesondere wie er auf den Videoaufnahmen vom 4. August 2022 zu erkennen ist (braune Hautfarbe; grauer Rucksack; kurze, we- nige, [jedenfalls teilweise] schwarze, gelockte Haare; schwarze/braune Sanda- len; lockere, dunkle Hose; graues T-Shirt; blaue Dose; siehe vorne E. 3f/bb und E. 3f/gg). Dasselbe gilt für die Beschreibung durch K. _____ (nicht lange, [weitgehend] graue Haare; grauschwarzes T-Shirt; breite, grauschwarze Hose; graue Tasche; schwarze/graue/braune Schuhe; braune Haut- und Augenfarbe; blaue Dose; siehe vorne E. 3f/cc und E. 3f/gg). Beide Mädchen gaben ausser- dem an, dass der Täter Zigaretten dabeigehabt habe, und der Beschuldigte bestätigte, Raucher zu sein (U-act. 10.2.002, Rn. 309 ff.). Ferner erklärte die Privatklägerin, der Täter habe schlecht Deutsch gesprochen,

was ebenso auf den Beschuldigten zutrifft, wie er sich auch der Strafkammer des Kantonsgerichts an der Berufungsverhandlung präsentierte. Beide beim Beschuldigten gefundene Mobiltelefone verfügen ausserdem über eine Frontkamera, die sich nicht mittig am oberen Rand des Displays, sondern leicht zur rechten oberen Ecke versetzt befindet (U-act. 5.1.005, S. 3 f.), was sich mit der Umschreibung der Kamera als „an der Seite und nicht in der Mitte“, wie die Privatklägerin aussagte, deckt. Auch wenn sie nicht explizit die Frontkamera nannte, ist dennoch davon auszugehen, dass sie diese meinte, weil sie erklärte, der Täter habe ihnen auf seinem Handy seine Kinder gezeigt, weshalb sie die Frontkamera sehen musste. Demgegenüber gibt es keine Hinweise, dass sie auch die Rückkamera sah. Ferner gab die Privatklägerin an, die blaue Dose des Täters habe als Zeichen zwei Flaschen gehabt. Gemäss Beschuldigtem trank er im Tatzeitraum ein Bier (Vi-act. 42, S. 17 oben). Bier der Marke Feldschlösschen wird nicht nur in blauen Dosen verkauft, sondern das Logo, das eigentlich ein rotes Schloss darstellt, kann insbesondere durch kindliche Augen auch als zwei Flaschen wahrgenommen werden, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend vorbrachte (Vi-act. 42, Plädoyer Staatsanwaltschaft, S. 7). Auch dies deutet mithin auf den Beschuldigten als Täter hin. Dasselbe gilt für die Beschreibung des Täters durch

Kantonsgericht Schwyz 24 R._____ (dunkelhäutig; hellgraues Poloshirt; siehe vorne E. 3f/ee). Q._____ sprach hingegen von einer Person, die sie an unterschiedlichen Tagen im Juli und August 2022 vor der zu beurteilenden Tat beim Spielplatz gesehen habe und bei der es sich nicht um die Person auf den von ihrem Ehemann am 7. August 2022 geschossenen Fotos, mithin nicht um den Beschuldigten handle (siehe vorne E. 3f/ff). Da sie zum Täter am Tattag keine Ausführungen machen konnte, ergeben sich aus ihren Aussagen in Bezug auf den Beschuldigten weder belastende noch entlastende Elemente. Des Weiteren fanden sich gemäss Spurensicherungsbericht (siehe vorne E. 3f/hh) Fasern auf der dunkelgrauen Trainerhose und dem grauen T-Shirt des Beschuldigten, die sich stereo- und lichtmikroskopisch nicht von den markant gelben Fasern der kurzen Hose der Privatklägerin unterscheiden liessen. Weil es laut Bericht bezüglich der gelben Fasern der Hose der Privatklägerin ausserdem zu keinem übermässigen Faserverlust oder einer entsprechenden Faserübertragung kam, ist praktisch ausgeschlossen, dass die Fasern anders als durch direkten Kontakt der Kleidungsstücke auf das T-Shirt und die Trainerhose des Beschuldigten gelangten, zumal der Beschuldigte die Privatklägerin gemäss seinen Aussagen nicht kennt und daher eine andere Gelegenheit zur Faserübertragung – insbesondere auf beide Kleidungsstücke, die der Beschuldigte gemäss Überwachungsaufnahme der S._____ -Filiale am Tattag trug – nicht ersichtlich ist (KG-act. 82, Ziff. 9, Frage 19). Obwohl keine der befragten Personen den Beschuldigten bei der Fotowahlkonfrontation erkannte, was grundsätzlich gegen die Täterschaft des Beschuldigten spricht, passen nicht nur die Beschreibungen des Täters durch die Privatklägerin und K._____ weitgehend auf den Beschuldigten, wie er auf den Aufnahmen der S._____ -Filiale zu erkennen ist, sondern auch diejenige von R._____, und ebenso spricht der Spurensicherungsbericht sowie das fehlende Alibi zur Tatzeit für die Täterschaft des Beschuldigten. Dass sich eine

Kantonsgericht Schwyz 25 andere dunkelhäutige Person mit ähnlicher Kleidung, einem entsprechenden Rucksack sowie einer blauen Dose und schlechten Deutschkenntnissen in I._____ zum Tatzeitpunkt ohne Alibi zum Spielplatz begab und die Tat verübte, lässt sich zwar nicht absolut ausschliessen, doch ist die Wahrscheinlichkeit hierfür angesichts der vielen beim Beschuldigten zutreffenden Merkmale als minimal und mithin als bloss

theoretisch einzustufen. Zudem erkannte K._____ den Beschuldigten am 7. August 2022 von ihrem Balkon aus (siehe vorne E. 3f/cc). Nicht zu entlasten vermag den Beschuldigten der Umstand, dass die Polizei den von den Mädchen beschriebenen orangen Ball bei ihm nicht fand, weil er diesen nach der Tat bis mindestens zur Festnahme leicht hätte entsorgen können. Ebenso wenig kann aus der Tatsache, dass K._____ ihn nur aus grosser Entfernung vom Balkon aus erkannte, worauf ihr Vater Fotos vom Beschuldigten schoss (siehe vorne E. 3f/cc), sie ihn aber an der Fotowahlkonfrontation nicht erkannte (siehe hierzu jedoch sogleich nachfolgend), etwas zugunsten des Beschuldigten abgeleitet werden, da sich die Wiedererkennung aufgrund der Entfernung nicht auf das Gesicht – was bei der Fotowahlkonfrontation im Fokus steht –, sondern nur auf die aus der Ferne erkennbaren Merkmale wie die Körperstatur und die Hautfarbe beziehen konnte. Hinzu kommt, dass die Mädchen im Tatzeitpunkt sehr jung waren und in der Situation mit dem Täter unter Stress stehen mussten, weil sie Angst hatten (siehe vorne E. 3e), was sich auf die Wahrnehmung und Erinnerung auswirkt (vgl. Ludewig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP/PJA 11/2011, S. 1451 ff., S. 1418). Dass gewisse kleinere Details wie etwa die Farbe des Mobiltelefons oder der Sandalen, die Art der Schuhe oder der Hose des Beschuldigten oder die Farbe der Hose der Privatklägerin in den Ausführungen der Privatklägerin und denjenigen von K._____ nicht gänzlich zutreffen, vermag den Beschuldigten deshalb ebenso wenig zu entlasten. Dasselbe gilt betreffend Fotowahlkonfrontation, zumal die Mädchen den Täter auf dem Spielfeld sahen, als sie hauptsächlich Turnübungen machten, und die Interaktion

Kantonsgericht Schwyz 26 mit diesem nicht lange dauerte, weshalb sie sein Gesicht einerseits nicht durchgehend von vorne betrachten konnten, wie es bei der Fotowahlkonfrontation zu sehen ist, und andererseits auch nur wenig Zeit hatten, um sich dieses einzuprägen. Darüber hinaus ist auf dem Video der Befragung von K._____ ersichtlich, dass sie einzig beim Bild des Beschuldigten deutlich zögerte und auf Nachfrage hin mitteilte, dass sie gezögert habe, weil die abgebildete Person irgendwie gleich aussehe, aber der Täter ein wenig dunkler gewesen sei (siehe vorne E. 3f/cc). In der Tat weist der Beschuldigte auf dem Bild, das bei der Fotowahlkonfrontation K._____ vorgelegt wurde, einen helleren Hautton auf als auf den Aufnahmen der S._____ -Filiale am Tattag (U-act. 10.2.005; U-act. 8.1.004; U-act. 8.1.006) und wie er an der Berufungsverhandlung wahrgenommen wurde. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten war die Nachfrage des Polizisten nicht suggestiv, weil er lediglich fragte, weshalb sie bei Bild Nr. 4 im Vergleich zu den anderen gezögert habe (U-act. 10.2.004, Frage 59), und das Zögern beim Foto des Beschuldigten deutlich auffiel (U-act. 10.2.006; siehe vorne E. 3f/cc), die Frage sich mithin zur Abklärung des Sachverhalts aufdrängte. Die Aussage von K._____ spricht somit ebenfalls für die Täterschaft des Beschuldigten. Dass R._____ und Q._____ den Beschuldigten an der Fotowahlkonfrontation nicht erkannten, ist nachvollziehbar, weil Q._____ ihn gar nicht und R._____ ihn nur aus einer Entfernung von rund 30 Metern kurz sahen (siehe vorne E. 3f/ee). Der Umstand, dass die Privatklägerin und R._____ aufgrund des Aussehens des Täters davon ausgingen, er sei Inder bzw. Tamile (siehe vorne E. 3f/bb und E. 3f/ee), spricht zwar gegen die Täterschaft des Beschuldigten, schliesst sie aber für sich allein auch nicht aus: Nur anhand des Aussehens des Beschuldigten lässt sich dieser – auch nach unmittelbarem Eindruck an der Berufungsverhandlung – jedenfalls nicht ohne Weiteres einer Nationalität oder Volksgruppe zuordnen und die Einschätzung als Inder bzw. Tamile erscheint zumindest

nicht abwegig, weil das Aussehen und insbesondere die Hautfarbe von Indern bzw. Tamilen und Eritre-ern oder Sudanesen nicht geradezu unähnlich ist. Dass die gelben Fasern auf Kantonsgericht Schwyz 27 den Kleidungsstücken des Beschuldigten von dessen gelbem T-Shirt und nicht der Hose der Privatklägerin stammen sollen, wie er weiter vorbrachte, ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, doch ist die Wahrscheinlichkeit hierfür gemäss der Kantonspolizei Schwyz angesichts der auffälligen neongelben Farbe der Hose unbedeutend klein (U-act. 8.1.010, S. 5 f.), weshalb auch dieses Vorbringen keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten begründet. Aufgrund der gefundenen Fasern der Hose der Privatklägerin auf den Kleidungsstücken des Beschuldigten ist zudem erstellt, dass die Privatklägerin die gelbe Hose im Tatzeitpunkt trug und keine grüne, wie sie fälschlicherweise meinte, zumal ihre Eltern ihre am Tattag getragenen Kleidungsstücke der Polizei übergaben (U-act. 8.1.001, S. 5; U-act. 8.1.003, S. 1). Ohnehin ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte über ein gelbes T-Shirt verfügt, weil er diesbezüglich nur ein Bild einreichte, das auf neongrün-gelbem Papier gedruckt wurde, weshalb das dort ersichtliche T-Shirt genauso gut weiss sein könnte (KG-act. 82/2). Dass es beim Spielplatz Überwachungskameras gebe, wie der Beschuldigte ferner behauptete, ergibt sich weder aus den Akten noch ist dies ersichtlich. Weil ein Täter in einem solchen Fall ein erhebliches Interesse daran hat, dass die betroffenen Kinder keine korrekten persönlichen Informationen von ihm haben, um einer allfälligen Strafverfolgung zu entgehen, kann ausserdem nicht auf das den Mädchen durch den Täter selbst mitgeteilte Alter oder den Umstand abgestellt werden, dass er ihnen seine angeblichen Kinder auf seinem Mobiltelefon zeigte, zumal beide Informationen ohne Weiteres gelogen sein könnten. Im Übrigen stehen die Aussagen des Beschuldigten, wonach er zum Tatzeitpunkt nicht beim Spielplatz gewesen sei und die Tat nicht begangen habe, mehrheitlich im Widerspruch zu den restlichen Beweismitteln und er passte sie stets dem Beweisergebnis an, wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt (siehe hierzu angef. Urteil, E. I.1.3.5; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese Aussagen

Kantonsgericht Schwyz 28 sind daher nicht überzeugend. Dies bestätigte sich denn auch an der Berufungsverhandlung, als der Beschuldigte neu ausführte, die gelben Fasern auf seinen Kleidungsstücken würden von seinem gelben T-Shirt stammen, obwohl er die gefundenen Fasern an der Schlusseinvernahme der Staatsanwaltschaft vom 19. April 2023 nicht erklären konnte und als Lüge bezeichnete (U-act. 10.2.018, Rn. 666 ff.); an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung brachte er diesbezüglich lediglich vor, die Privatklägerin habe gesagt, sie habe eine grüne Hose getragen (Vi-act. 42, S. 16 unten). Dass die Anpassung seiner Aussagen ans Beweisergebnis auf den Alkoholkonsum am Tatnachmittag zurückzuführen sei, wie der Beschuldigte einwandte, ist unglaubhaft, weil er selbst ausführte, nach der Zeit im Gefängnis habe er mit dem Konsum von Cannabis und Alkohol aufgehört (Vi-act. 42, Ziff. II, Frage 8), und auch der Gutachter erklärte, der allfällige Alkoholeinfluss im Tatzeitpunkt sei minim gewesen (KG-act. 82, S. 5 unten). Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, mithin der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt, sind gemäss Gutachten ebenso wenig vorhanden (U-act. 11.1.013, S. 79 f.). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte bereits wegen sexueller Handlungen mit Kindern und sexueller Nötigung einschlägig vorbestraft ist (KG-act. 49). Diese Tat bestreitet der Beschuldigte bis heute (KG-act. 82, Ziff. 9, Frage 7 f.), obwohl damals Spermaspuren von ihm auf dem Opfer gefunden wurden (U-act. 14.1.005). Daher lässt sich aus dem vehementen Bestreiten der Tat durch den Beschuldigten nicht auf seine Unschuld schliessen. Insgesamt erachtet die Strafkammer des

Kantonsgerichts insbesondere angesichts der weitgehend auf den Beschuldigten zutreffenden Beschreibungen des Täters durch die Privatklägerin und K. _____, der Aufnahmen der Überwachungskamera der S. _____-Filiale wie auch derjenigen beim Restaurant W. _____ und des fehlenden Alibis des Beschuldigten sowie der auf seinen Kleidungsstücken gefundenen, von der Hose der Privatklägerin licht- und ste-

Kantonsgericht Schwyz 29 reomikroskopisch nicht unterscheidbaren Fasern die Täterschaft des Beschuldigten als erstellt. In Nachachtung der genannten Überwachungskameraaufnahmen und unter Berücksichtigung der Aussagen der beiden Mädchen erfolgte die Tat am 4. August 2022 im Zeitraum zwischen 18:43 Uhr und 19:51 Uhr. g) aa) Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 187 Ziff. 1 aStGB). Als sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB gelten Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind (BGE 131 IV 100, E. 7.1, 125 IV 58, E. 3.b, BGer 6B_1/2021 vom 10. Mai 2021, E. 2.2 je m.H.). Geschützt wird die sexuelle Entwicklung Minderjähriger, die vor verfrühten sexuellen Erfahrungen bewahrt werden sollen, die sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung schädigen könnten (Trechsel/Bertossa, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, 187 StGB N 1), wobei es für die Erfüllung des abstrakten Gefährdungstatbestands irrelevant ist, ob es zu einer Schädigung oder Gefährdung des Kindes kommt (Wohlers/Godenzi/Schlegel, Handkommentar, 4. A. 2020, Art. 187 StGB N 1 m.H.). In Zweifelsfällen wird das Verhalten nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den persönlichen Beziehungen der Beteiligten, die Erheblichkeit der Handlung in ihrem äusseren Erscheinungsbild in Bezug auf das geschützte Rechtsgut relativ, etwa nach dem Alter des Opfers oder dem Altersunterschied zum Täter, bestimmt (BGE 125 IV 58, E. 3.b, BGer 6B_549/2021 vom 18. Mai 2022, E. 1.4 je m.H.). Das Merkmal der Erheblichkeit grenzt tatbestandsmässige von sozialadäquaten Handlungen ab (BGer 6B_549/2021 vom 18. Mai 2022, E. 1.4; 6S.355/2006 vom 7. Dezember 2006, E. 3.2, nicht publ. in BGE 133 IV 31 je m.H.). Bedeutsam sind qualitativ

Kantonsgericht Schwyz 30 die Art und quantitativ die Intensität und Dauer einer Handlung, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGer 6B_549/2021 vom 18. Mai 2022, E. 1.4 m.H.). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Eventualvorsatz genügt (Maier, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. A. 2019, Art. 187 StGB N 21). bb) Die Privatklägerin war im Tatzeitpunkt neun Jahre alt, was der Beschuldigte wusste (siehe vorne E. 3e). Er zog sie nichtsdestotrotz auf seinen Schoss, hielt sie dort fest und fasste sie mit seiner rechten Hand über ihren Kleidern im Bereich der Vagina mindestens eine Minute lang an und bewegte dabei seine Hand, obwohl sich die Privatklägerin dagegen zur Wehr setzte (siehe vorne E. 3e). In Anbetracht der Berührungen im Intimbereich der Privatklägerin sowie der dort über mindestens eine Minute lang ausgeführten Handbewegungen, des Alters der Privatklägerin und des Beschuldigten sowie ihres Altersunterschieds, der fehlenden persönlichen Beziehung der beiden zueinander und des Umstands, dass sich die Privatklägerin zur Wehr setzte, hatte das Verhalten des Beschuldigten nach dem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug und ist es im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich. Eine sexuelle Handlung mit einem Kind unter 16 Jahren liegt mithin vor. Angesichts des Alters

des Beschuldigten und der gegenüber ihm bereits bestehenden Vor- strafe wegen sexueller Handlungen mit Kindern und sexueller Nötigung musste er um den sexuellen Bezug und die Erheblichkeit der besagten Handlung wis- sen. Weil er die Handlung dennoch vornahm, handelte er sowohl wissentlich als auch willentlich, mithin direktvorsätzlich. Daher machte sich der Beschul- digte der vorsätzlichen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB schuldig. h) aa) Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig

Kantonsgericht Schwyz 31 macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 189 Abs. 1 aStGB). Gewalt im Sinne der genannten Bestimmung liegt vor, wenn sich die beschuldigte Person mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegenwehr des Opfers hinwegsetzt. Eine körperliche Misshandlung, rohe Gewalt oder Brutalität etwa in Form von Schlägen und Würgen ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die beschuldigte Person ihre überlegene Kraft einsetzt, indem sie das Opfer festhält oder sich mit seinem Gewicht auf dieses legt. Vom Opfer wird nicht verlangt, dass es sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln zu wehren ver- sucht. Dieses muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit der es der beschul- digten Person unmissverständlich klarmacht, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (BGer 6B_520/2021 vom 30. August 2021, E. 2.3 m.H.). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz verlangt. Eventualvorsatz genügt (Maier, a.a.O., Art. 189 StGB N 54). bb) Wie bereits ausgeführt, liegt eine sexuelle Handlung vor, was der Be- schuldigte wusste und wollte (siehe vorne E. 3g/bb). Der Beschuldigte erzwang die sexuelle Handlung, indem er die Privatklägerin durch körperliche Kraftent- faltung auf seinen Schooss zog und sie dort festhielt, obwohl sich die Privatklä- gerin dagegen zur Wehr setzte und sich loszureissen versuchte (siehe vorne E. 3e und E. 3g/bb). Er nutzte mithin seine überlegene Kraft, um sich über die Gegenwehr der Privatklägerin hinwegzusetzen. Damit liegt sowohl eine Nöti- gungshandlung als auch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dieser und der sexuellen Handlung vor. Durch die Versuche, sich loszureissen, musste dem Beschuldigten klar sein, dass die Privatklägerin mit der sexuellen Hand- lung nicht einverstanden war. Weil er die Handlung dennoch mithilfe seiner of- fenkundig überlegenen Kraft vornahm, handelte er sowohl wissentlich als auch willentlich, mithin direktvorsätzlich. Daher machte sich der Beschuldigte der vor- sätzlichen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB schuldig.

Kantonsgericht Schwyz 32 i) Weil die angeklagte Handlung des Beschuldigten zwei verschiedene Rechtsgüter betrifft, besteht zwischen Art. 187 und Art. 189 aStGB Idealkonkur- renz (BGE 124 IV 154, E. 3a; BGer 6B_173/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 1.3.1). Damit hat ein Schuldspruch für beide Delikte zu erfolgen. 4. Ferner wirft die Anklage dem Beschuldigten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 1 aStGB vor (Vi-act. 1). a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dem Beschuldigten werde vor- geworfen, auf seinem Mobiltelefon eine Bilddatei mit Zoophilie besessen zu ha- ben. Der Beschuldigte bestreite, diese Bilddatei gesehen zu haben, doch habe er das Mobiltelefon Samsung Galaxy J3 benutzt. Auf diesem Mobiltelefon sei im Gerätespeicher ein Bild zoophilen Inhalts festgestellt worden, wobei nicht gesagt werden könne, woher die Datei stamme und wann sie abgespeichert worden sei. Bei dieser Ausgangslage sei der Anklagesachverhalt in objektiver Hinsicht erstellt. Gemäss Aussagen des Beschuldigten

habe er das Mobiltelefon von einem Algerier gekauft und 2018 erhalten, das heisse, ein anderer habe vorher das Mobiltelefon besessen und benutzt. In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Besitz von Pornografie strafbar sei, wenn man um die automatische Speicherung der strafbaren pornografischen Daten wisse und diese im Nachgang an eine Internetsitzung nicht lösche, sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte, der habe wissen müssen, dass ein anderer das Mobiltelefon vorher benutzt habe und sich deshalb darauf illegale Dateien befinden könnten, sämtliche alten Daten auf seinem Mobiltelefon hätte kontrollieren und die illegale Bilddatei löschen müssen. Dies gelte umso mehr, als davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte den Gerätespeicher nach Erhalt des Mobiltelefons irgendeinmal begutachtet haben dürfte. Indem der Beschuldigte die unsittliche Bilddatei nicht von seinem Telefon entfernt habe, habe er den Besitz einer verbotenen pornografischen Aufnahme in Kauf genommen. Was den Tatzeitraum angehe, könne dem Beschuldigten lediglich der Besitz

Kantonsgericht Schwyz 33 am 8. August 2022 nachgewiesen werden. Unbesehen davon sei der Beschuldigte der (eventualvorsätzlichen) Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB schuldig zu sprechen. Anzumerken bleibe, dass eine Verurteilung wegen Art. 197 Abs. 5 StGB ausser Betracht falle, weil der Beschuldigte die Bilddatei nicht konsumiert habe. b) Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen vor, die rechtliche Einordnung des zoophil-pornografischen Bildes auf seinem Mobiltelefon sei zu beanstanden, insbesondere, weil sich die Vorinstanz auf eine bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt habe, die in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen könne. Er habe mit diesem Bild nichts zu tun. Eine andere Person habe das Mobiltelefon früher besessen und benutzt. Er habe das Bild nie auf seinem Mobiltelefon gehabt oder gesehen. Solche Bilder würden ihn nicht interessieren. Aufgrund der Untersuchung lasse sich ausserdem nicht feststellen, woher die Datei stamme, wer sie abgespeichert habe und wann dies geschehen sei. Weil er ein gebrauchtes Mobiltelefon erworben habe, habe er keine Kenntnis über sämtliche abgespeicherten Dateien gehabt. Vielmehr habe er darauf vertraut, dass ihm das Mobiltelefon ohne illegalen Inhalt übergeben worden sei. Zudem sei er nicht technologieaffin. Er sei sich weder potenziell illegaler Inhalte bewusst gewesen noch sei es zu einer automatischen Speicherung gekommen, weshalb die von der Vorinstanz angewandte bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht einschlägig sei. Daher sei er freizusprechen (zum Ganzen KG-act. 82/4, Rn. 27 ff.). c) Die Staatsanwaltschaft verweist im Berufungsverfahren vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz (KG-act. 82/5, S. 10). d) aa) Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen

Kantonsgericht Schwyz 34 zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 197 Abs. 4 aStGB). Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände, die sexuelle Handlungen mit Tieren zum Inhalt haben, sind als harte Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 und 5 aStGB zu qualifizieren, wenn das Tier explizit und direkt sichtbar in eine sexuelle Handlung mit einem Menschen (unter Einbezug dessen Geschlechtsteilen) einbezogen wird. Nicht strafbar ist die Darstellung sexueller Handlungen unter Tieren oder die blosser Anwesenheit eines Tiers ohne dessen Einbezug (BGer 6B_954/2019 vom 20. Mai 2020, E.

1.3.2; Scheidegger, in: Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2020, Art. 197 StGB N 14). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Eventualvorsatz reicht aus (Isenring/Kessler, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. A. 2019, Art. 197 StGB N 76). bb) Besitz an elektronischen Daten erfordert in objektiver Hinsicht tatsächliche Sachherrschaft. Strafbar macht sich unter anderem, wer zunächst unvorsätzlich in den Besitz von verbotenem pornographischem Material gelangt und dieses nach Kenntnisnahme seines Inhalts weiter aufbewahrt. Die Herrschaftsmöglichkeit an Daten kommt demjenigen zu, der diese auf seinen Datenträgern speicherte. In subjektiver Hinsicht bedarf es des Herrschaftswillens. Hinsichtlich der Speicherung mittels technischer Geräte wird erwartet, der Täter habe Kenntnis um die Funktionsweise und den Inhalt der Speicherung. Denn wer eine Sache beherrschen will, weiss um ihre Existenz (vgl. BGE 137 IV 208, E. 4.1 m.w.H.). Das Bundesgericht entschied, das bewusste Belassen verbotener pornographischer Dateien im Cache-Speicher falle unter den Tatbestand des Besitzes. Es erwog, ob ein (ungeübter) Computer-/Internetbenutzer von der Existenz des Cache-Speichers und den darin enthaltenen Daten Kenntnis habe,

Kantonsgericht Schwyz 35 sei nach den Umständen im Einzelfall zu entscheiden. Wer um die automatische Speicherung der strafbaren pornographischen Daten wisse und diese im Nachgang an eine Internetsitzung nicht lösche, manifestiere dadurch seinen Besitzwillen, selbst wenn er darauf nicht mehr zugreife (BGE 137 IV 208, E. 4.2.2; zum Ganzen BGer 6B_954/2019 vom 20. Mai 2020, E. 1.3.3). e) Die auf dem Mobiltelefon Samsung Galaxy J3 des Beschuldigten gefundene Bilddatei zeigt einen nackten Intimbereich einer auf dem Rücken liegenden Frau. Ferner sind die Hinterbeine und der Hodensack eines Tiers vor dem Intimbereich der Frau zu erkennen (U-act. 15.1.008). Laut Anklage ist auf der Bilddatei zu sehen, wie ein Hund mit seinem Penis eine weibliche Person vaginal penetriert (Vi-act. 1). Ob tatsächlich eine Penetration durch den Hund erfolgt, ist auf dem Bild nicht eindeutig zu sehen. Der Anklagesachverhalt ist mithin nicht erstellt. Die Anklage führt ebenso wenig einen Einbezug des Tiers in eine andere sexuelle Handlung mit einem Menschen an (vgl. Vi-act. 1). Der Beschuldigte ist daher von diesem Vorwurf freizusprechen. Ohnehin ist aufgrund des Bildausschnitts und Blickwinkels nicht klar, ob es sich wirklich um einen Hund handelt, ob dieser echt ist und in welchem Bezug er zum nackten Intimbereich der Frau steht. Mangels klar sichtbarer vaginaler Penetration und wegen fehlenden zweifellosen Einbezugs eines Tiers in eine sexuelle Handlung mit einem Menschen ist der objektive Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 aStGB nicht erfüllt. Der Beschuldigte ist auch aus diesem Grund von diesem Vorwurf freizusprechen. Abgesehen davon sagte der Beschuldigte durchgehend aus, er habe keine Kenntnis von dem Bild gehabt und dieses auch nie gesehen (KG-act. 82, Ziff. 9, Frage 32; U-act. 10.2.018, Rn. 907 ff.). Gemäss Bericht der Kantonspolizei Schwyz vom 15. Januar 2023 betreffend Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone dürfte das Samsung Galaxy J3 anhand der Zeitstempel der Nut-

Kantonsgericht Schwyz 36 zungsdaten zwischen dem 3. Januar 2018 und dem 18. März 2019 benutzt worden sein. In diesem Zeitraum sei es ausserdem mutmasslich zuerst von einer Person namens X. _____ und später von einer Person namens Y. _____ verwendet worden (U-act. 15.1.003, S. 2). In Bezug auf die fragliche Bilddatei sei kein Zeitstempel vorhanden gewesen, weshalb nicht gesagt werden könne, woher die Datei stamme und wann sie im Speicher angelegt worden sei (U-act. 15.1.003, S. 2). Ausserdem befinden sich 3578 Bilddateien auf dem Mobiltelefon (U-act. 15.1.004). In Anbetracht

dessen lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit erstellen, dass der Beschuldigte die Bilddatei auf dem Mobiltelefon speicherte, noch, dass er überhaupt Kenntnis vom fraglichen Bild und der Speicherung desselben auf dem Mobiltelefon hatte oder dass er dies für möglich hielt, zumal er dies durchgehend bestritt und keine anderen Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Weil die bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend Cache-Speicher die Kenntnis der automatischen Speicherung voraussetzt, lässt sich diese ebenso wenig anwenden. Zudem wurde seine Aussage, das Mobiltelefon habe zuvor einer anderen Person gehört, durch die Auswertung des Mobiltelefons wie dargelegt gestützt. Somit ist aufgrund des In-dubio-Grundsatz von dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen, mithin davon, dass er keine Kenntnis vom Bild oder dessen Speicherung auf dem Mobiltelefon hatte und dies auch nicht für möglich hielt, weshalb es ihm am Vorsatz fehlte. Der Beschuldigte ist daher ebenso mangels Erfüllung des subjektiven Tatbestands von diesem Vorwurf freizusprechen. 5. Das Strafgericht Schwyz bestrafte den Beschuldigten mit Urteil vom 29. April 2022 wegen einer am 9. August 2021 begangenen Tat mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Haft (U-act. 14.1.015). Das Amt für Justizvollzug entliess den Beschuldigten mit Verfügung vom 3. Juni 2022 per 9. Juni 2022 bedingt aus dem Vollzug bei einem Strafreist von 153 Tagen und einer Probezeit von einem Jahr (U-act. 14.2.001).

Kantonsgericht Schwyz 37 a) Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an (Art. 89 Abs. 1 StGB). Ist trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, verzichtet das Gericht auf eine Rückversetzung. Es kann den Verurteilten verwarnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der von der zuständigen Behörde ursprünglich festgesetzten Dauer verlängern. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung. Die Bestimmungen über die Bewährungshilfe und die Weisungen (Art. 93–95) sind anwendbar (Art. 89 Abs. 2 StGB). Die Untersuchungshaft, die der Täter während des Verfahrens der Rückversetzung ausstand, ist auf den Strafreist anzurechnen (Art. 89 Abs. 5 StGB). Sind aufgrund der neuen Straftat die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, bildet das Gericht in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 89 Abs. 6 StGB). b) Die Vorinstanz ordnete die Rückversetzung in den Strafvollzug aufgrund erneuter einschlägiger Delinquenz und geringer Bewährungsaussichten an (an-gef. Urteil, E. II.1.1 f.). Der Beschuldigte beantragte, von einer Rückversetzung abzusehen (siehe vorne Sachverhalt lit. C). Die Staatsanwaltschaft verwies auf die vorinstanzlichen Erwägungen (KG-act. 82/5, S. 10). c) Die Staatsanwaltschaft March verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 17. August 2020 wegen Tätlichkeiten, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Beschimpfung und sexueller Belästigung (KG-act. 49). Mit Urteil vom 29. April 2022 bestrafte das Strafgericht Schwyz den Beschuldigten wegen sexueller Handlungen mit Kindern und sexueller Nötigung, begangen am 9. August 2021, mit einer unbedingten Freiheitsstrafe (U-

Kantonsgericht Schwyz 38 act. 14.1.015). Nach bedingter Entlassung am 9. Juni 2022 erfüllte der Beschuldigte am 4. August 2022, mithin in den Probezeiten beider Vorstrafen (KG-act. 49; U-act. 14.2.001), wiederum die Tatbestände der sexuellen Nötigung und der sexuellen Handlungen mit Kindern (siehe vorne E. 3g und E. 3h), bei denen es sich um

Verbrechen handelt (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 187 Ziff. 1 und Art. 189 Abs. 1 aStGB). Wie dargelegt, zog er dabei die damals neunjährige Privatklägerin am helllichten Tag auf einem Spielplatz auf seinen Schoss, hielt sie dort fest und fasste sie mit seiner rechten Hand über ihren Kleidern im Bereich der Vagina mindestens eine Minute lang an und bewegte dabei seine Hand, obwohl sich die Privatklägerin dagegen zur Wehr setzte (siehe vorne E. 3e, 3g und 3h). Gemäss Gutachten vom 31. März 2023 weist der Beschuldigte ein deutlich überdurchschnittliches bzw. hohes Risiko für erneute Sexualdelikte auf und am ehesten wären sexuelle Übergriffe auf Kinder zu erwarten, die bis hin zur Penetration gehen könnten (U-act. 11.1.013, S. 80). Eine pädophile Störung oder eine Persönlichkeitsstörung liessen sich nicht diagnostizieren (U-act. 11.1.013, S. 79). Man könne aber deskriptiv von einer Persönlichkeitsakzentuierung mit vorwiegend paranoiden, negativistischen, dissozialen und narzisstischen Zügen sprechen (U-act. 11.1.013, S. 69). Aufgrund fehlender Behandlungseinsicht, Therapiemotivation und mangels deutscher Sprachkenntnisse seien therapeutische Interventionen derzeit nicht erfolversprechend (U-act. 11.1.013, S. 81). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Gutachter diese Ausführungen im Wesentlichen (KG-act. 82, Ziff. 8, Frage 7 ff.). Bereits das Gutachten vom 3. Januar 2022 im Zusammenhang mit der Vorstrafe betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Nötigung attestierte dem Beschuldigten ein moderat bis deutlich ausgeprägtes Rückfallrisiko für Sexualdelikte, was bedeute, dass beim Beschuldigten verglichen mit anderen Straftätern von einem erhöhten Risiko erneuter Deliktsbegehung auszugehen sei (U-

Kantonsgericht Schwyz 39 act. 14.1.012, S. 60). Einsicht oder Reue zeigte der Beschuldigte nicht. Vielmehr bestreitet er bis heute sämtliche Delikte (KG-act. 82, Ziff. 9, Fragen 2 und 5–10), obwohl insbesondere beim ersten Strafverfahren bezüglich sexueller Handlungen mit Kindern und sexueller Nötigung seine Spermaspuren auf dem Opfer gefunden wurden (U-act. 14.1.005). Im Übrigen ist der Beschuldigte seit dem 9. November 2016 in der Schweiz. Er hat hier keine familiären Beziehungen. Seine Eltern und Geschwister leben im Sudan, wo auch er zur Welt kam und aufwuchs. In Eritrea lebt ein Onkel (Vi-act. 11, Schreiben des Amts für Migration vom 18. Januar 2022, Ziff. 3; U-act. 10.2.002, Rn. 440). Ausserdem beabsichtigt er, im Sudan seine Partnerin zu heiraten (KG-act. 82, Ziff. 9, Frage 48; U-act. 10.2.002, Rn. 322 f.). Freundschaftliche Beziehungen hat er in der Schweiz – wenn überhaupt – nur oberflächliche, zumal er nicht einmal die vollständigen Namen der Personen kennt, mit denen er sich in der Vergangenheit mehrfach traf und teils Schach spielte (vgl. U-act. 10.2.018, Rn. 174 ff.). Gesundheitliche Beschwerden liegen nicht vor (vgl. KG-act. 82, Ziff. 9, Frage 2). Bis zu seiner Inhaftierung im Herbst 2021, worauf ihm sein Arbeitgeber die Arbeitsstelle kündigte, war er in einem 50 %-Pensum als Belader tätig gewesen, und im Übrigen unterstützte ihn die Fürsorge (Vi-act. 11, Schreiben des Amts für Migration vom 18. Januar 2022, Ziff. 10). Seit dem 8. August 2022 befindet sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren in Haft (U-act. 4.1.003 ff.; Vi-act. 2, 30, 34, 44 und 63; KG-act. 21 und 73). Ausserdem hat er gemäss seinen Angaben Schulden in Höhe von über Fr. 100'000.00 (vgl. U-act. 10.2.018, Rn. 977–985; vgl. U-act 14.1.015, Dispositivziffer 10). Der Beschuldigte weist somit keine stabilen persönlichen, beruflichen oder finanziellen Verhältnisse auf. In Anbetracht all dessen ist dem Beschuldigte insbesondere aufgrund der einschlägigen Vorstrafe, der Tatbegehung auf einem Spielplatz am helllichten Tag,

Kantonsgericht Schwyz 40 des deutlich überdurchschnittlichen bzw. hohen Rückfallrisikos, der fehlenden Einsicht, der nicht stabilen persönlichen, beruflichen sowie finanziellen Verhältnisse und seiner schwierigen – namentlich renitenten, rechthaberischen, ungedulden, gereizten und sich als Opfer betrachtenden – Persönlichkeit (vgl. U-act. 11.1.013, S. 67), welchen Eindruck auch die Strafkammer des Kantonsgerichts an der Berufungsverhandlung gewann, eine negative Legalprognose zu stellen. Daher ist eine Rückversetzung anzuordnen. Bezüglich Gesamtstrafenbildung und Anrechnung der erstandenen Haft wird auf E. 7e und E. 7f verwiesen. 6. Die Staatsanwaltschaft March verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 17. August 2020 zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen bei einer zweijährigen Probezeit (U-act. 14.1.013). a) Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). b) Die Vorinstanz ordnete den Widerruf der bedingten Geldstrafe aufgrund erneuter Delinquenz und geringer Bewährungsaussichten an (angef. Urteil,

Kantonsgericht Schwyz 41 E. II.1.1 f.). Der Beschuldigte beantragte, von einem Widerruf abzusehen (siehe vorne Sachverhalt lit. C). Die Staatsanwaltschaft verwies auf die vorinstanzlichen Erwägungen (KG-act. 82/5, S. 10). c) Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen in E. 5c verwiesen. Angesichts der erneuten Delinquenz in der Probezeit sowie der negativen Legalprognose ist die bedingt ausgesprochene Geldstrafe zu widerrufen und mithin zu vollziehen. 7. a) aa) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestimmt der Richter bei der Aussprechung einer Strafe zuerst die Art der Strafe und setzt danach das Strafmass fest. Bei der Wahl der Strafart trägt er neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 = Pra 111 [2022] Nr. 17, Re-geste und E. 3). bb) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst der Richter die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die Straftat wird zunächst unter den Gesichtspunkten von objektiver Tatschwere (eingetretener Erfolg bzw. Schwere der Gefährdung sowie Bedeutung des verletzten Rechtsguts) und subjektivem Verschulden (Vorsatzform, Beweggründe, kriminelle Energie des Täters) bewertet. Die objektive Tatschwere beschreibt die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt, und sie bewertet diese objektiv

Kantonsgericht Schwyz 42 festgestellten Tatsachen nach strafrechtlichen Kriterien (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, Rn. 77). Dabei ist das Gericht aber nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentpunkten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien gewichtet (BGE 136 IV 55, E. 5.6). Der Einbezug der einzelnen taterbezogenen Komponenten (Vorleben, persönliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, allenfalls gezeigte Reue und Einsicht sowie Strafempfindlichkeit [vgl. BGer 6S.237/2006 vom 10. November 2006, E. 1.2]) führt sodann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Strafe. Namentlich Reue, innere Umkehr und die Übernahme der Verantwortung für die Tat entlasten den Täter, während sich insbesondere ein Delinquieren während laufender Untersuchung oder in der Probezeit strafe erhöhend auswirken (Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 47 StGB N 84 ff., insb. N 85, 123, 169 und 177; Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 47 StGB N 17 ff., insb. N 18, 25 und 27 ff.). Das Fehlen von Vorstrafen, Straffreiheit während des hängigen Verfahrens sowie ein Wohlverhalten seit der Tat stellen i.d.R. keine besondere Leistung dar und sind grundsätzlich neutral zu werten (BGer 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017, E. 1.6), während Vorstrafen, die im Strafregisterauszug erscheinen, strafe erhöhend berücksichtigt werden (BGE 136 IV 1, E. 2.6.2). cc) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat (BGE 142 IV 265, E. 2.4.4).

Kantonsgericht Schwyz 43 Die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind nicht gleichartig und daher kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (sogenannte konkrete Methode). Dass die massgebenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGer 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2). Bei der Bemessung der hypothetischen Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbstständigen Schritt gewürdigt werden. Dies bezieht sich jeweils auch auf die Wahl der Strafart. Erst nachdem es sämtliche Einzelstrafen festsetzte, kann das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig sind (BGer 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022, E. 3.2.1). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGer 6B_104/2023 vom 12. April 2024, E. 3.4.2; 6B_244/2021 und 6B_254/2021 vom 17. April 2023, E. 5.3.2; 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2; je mit Hinweisen). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und

situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_1176/2021 vom 26. April 2023, E. 4.5.2; 6B_196/2021 vom

E. 25

April 2022, E. 5.4.3; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022, E. 3.4, nicht publ.

Kantonsgericht Schwyz 44 in: BGE 148 IV 89; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021, E. 3.7; je mit Hinweisen). Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen und es ist in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe zu erhöhen ist. Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_265/2017 vom 9. Februar 2018, E. 4.3; 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.2; 6B_865/2009 vom 25. März 2010, E. 1.6.1). b) Die Vorinstanz erachtete für die sexuelle Nötigung sowie die sexuellen Handlungen mit Kindern jeweils eine Freiheitsstrafe als angemessen und bildete mit der Reststrafe im Zusammenhang mit der Rückversetzung eine Gesamtstrafe. Für die sexuelle Nötigung legte sie eine Einsatzstrafe von 28 Monaten fest. Diese erhöhte sie in Anwendung des Asperationsprinzips um drei Monate für die sexuellen Handlungen mit Kindern und erwog, dass für das Einzeldelikt eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten in Betracht gekommen wäre. Vom Strafrest in Höhe von 153 Tagen asperierte sie fünf Monate, womit sie eine Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten verhängte (zum Ganzen angef. Urteil, E. II.2.1 f.). Der Beschuldigte äusserte sich zur Strafzumessung nicht (vgl. KG-act. 82 und 82/4). Die Staatsanwaltschaft führte aus, die Freiheitsstrafe als Strafart sei richtig, doch sei deren Höhe zu tief. Für die sexuelle Nötigung sei die Einsatzstrafe von 28 Monaten korrekt. Die Asperation bezüglich sexueller Handlungen mit Kindern habe jedoch unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten im Umfang von neun Monaten zu erfolgen. Aufgrund der Täterkomponenten sei die Strafe sodann um sechs Monate zu erhöhen. Zusammen mit der Asperation von fünf Monaten für den Strafrest ergebe dies eine Gesamtfreiheitsstrafe von 48 Monaten (KG-act. 82/5, S. 10 ff.).

Kantonsgericht Schwyz 45 c) Bezüglich der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 aStGB) betraf die Tat in objektiver Hinsicht ein zum Tatzeitpunkt neunjähriges Mädchen, gegen das der Beschuldigte seine überlegene Körperkraft einsetzte, um sich über dessen Gegenwehr hinwegzusetzen und eine sexuelle Handlung an diesem vorzunehmen. Ausserdem beging der Beschuldigte die Tat am helllichten Tag auf einem Spielplatz, mithin an einem Ort, an dem sich Kinder insbesondere am Tag sicher fühlen sollten. Überdies liess er von der Privatklägerin erst ab, als sich diese durch starkes Wegziehen losreissen konnte. Nichtsdestotrotz war die Tat an sich (Zusichziehen und Festhalten des Opfers sowie Berühren des Intimbereichs über den Kleidern und dortige Handbewegungen für mindestens eine Minute) im Vergleich zu denkbar gravierenderen Fällen sexueller Nötigung im unteren Bereich der Eingriffsintensität, zumal sich die Gewaltanwendung im Zusichziehen sowie Festhalten erschöpfte und die Tat nicht lange dauerte. Die objektive Tatschwere wiegt daher im Rahmen einer sexuellen Nötigung leicht. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Als Beweggrund kommt mangels anderweitiger Anhaltspunkte einzig die Verfolgung und Befriedigung sexueller Triebe in Frage, was insbesondere angesichts des neunjährigen Opfers verwerflich ist. Ausserordentliche Anstrengungen musste der Beschuldigten zur Verübung der Tat zwar nicht unternehmen, zumal er die Mädchen vor der Tat lediglich in ein Gespräch

verwickelte und mit ihnen Turnübungen machte, und ebenso wenig liegen Hinweise vor, dass er die Tat im Voraus plante, doch versuchte er gezielt, durch das Gespräch und die Turnübungen das Vertrauen der Mädchen zu gewinnen, und er musste letztlich seine überlegene Körperkraft gegenüber der Privatklägerin einsetzen. Mit dem Hinwegsetzen über die Gegenwehr der Privatklägerin und dem Ablassen von dieser, erst als sie sich selbst losreißen konnte, offenbarte er zudem Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Willen, den Empfindungen und der psychischen, sexuellen sowie körperlichen Integrität der Privatklägerin. Die kriminelle Energie des Beschuldigten war somit ausgeprägt. Das subjektive Verschulden ist aufgrund der

Kantonsgericht Schwyz 46 verwerflichen Beweggründe und der ausgeprägten kriminellen Energie strafershöhend zu berücksichtigen. Angesichts der im Rahmen des Tatbestands relativ gemessen unbeträchtlichen objektiven Tatschwere wiegt das Verschulden des Beschuldigten aber insgesamt immer noch leicht. In Nachachtung der einschlägigen Vorstrafe, des deutlich überdurchschnittlichen bzw. hohen Rückfallrisikos, der fehlenden Einsicht, der nicht stabilen persönlichen und finanziellen Verhältnisse, seiner schwierigen Persönlichkeit, der negative Legalprognose und mangels erkennbarer oder belegter gesundheitlicher Beschwerden unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Freiheitsstrafe aufgrund der sozialen und beruflichen Situation des Beschuldigten über die ihr immanenten keine weiteren Auswirkungen auf die Situation des Beschuldigten hätte, zumal er derzeit weder einer Arbeit nachgeht noch Familie oder andere nahe Bezugspersonen in der Schweiz hat (siehe zum Ganzen vorne E. 5c), ist trotz des leichten Verschuldens des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Eine Geldstrafe erscheint in Anbetracht der Umstände, insbesondere des hohen Rückfallrisikos, nicht geeignet, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB), zumal ihn auch die mit Urteil vom 29. April 2022 ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe (U-act. 14.1.015) nicht vor erneuter einschlägiger Delinquenz abhält. Ohnehin könnte eine Geldstrafe wegen der schlechten finanziellen Situation des Beschuldigten (siehe vorne E. 5c) voraussichtlich nicht vollzogen werden, weshalb auch aus diesem Grund eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). Unter Berücksichtigung des leichten Verschuldens ist die Einzelstrafe im unteren Drittel des Strafrahmens festzusetzen. Angesichts der Umstände und des Strafrahmens von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 189 Abs. 1 aStGB) erscheint eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten gerechtfertigt (zur Gesamtstrafenbildung und Berücksichtigung der Täterkomponenten siehe hinten E. 7e).

Kantonsgericht Schwyz 47 d) In Bezug auf die sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) verhält es sich betreffend die Tatumstände gleich wie bei der sexuellen Nötigung (siehe vorangehend E. 7c), weil der Beschuldigte mit derselben Handlung beide Tatbestände erfüllte (Idealkonkurrenz). Trotz des jungen Alters des Opfers, der eingesetzten überlegenen Körperkraft, des Hinwegsetzens über die Gegenwehr des Opfers, des Umstands, dass der Beschuldigte erst vom Opfer abliess, als sich dieses durch starkes Wegziehen losreißen konnte, sowie der Begehung am helllichten Tag auf einem Spielplatz ist die Tat im Vergleich zu denkbar gravierenderen Fällen sexueller Handlungen mit Kindern im unteren Bereich der Eingriffsintensität, zumal sich die Gewaltanwendung, wie bereits dargelegt, im Zuziehen sowie Festhalten erschöpfte und die Tat nicht lange dauerte. Die objektive Tatschwere wiegt daher im Rahmen sexueller Handlungen mit Kindern zwar leicht, doch etwas schwerer als diejenige bei der sexuellen Nötigung, weil der

Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern – im Gegensatz zur sexuellen Nötigung – keine Nötigungshandlung voraussetzt, der Beschuldigte eine solche durch das Ziehen und Festhalten jedoch vornahm. In subjektiver Hinsicht entspricht die Tat im Wesentlichen der sexuellen Nötigung (siehe vorangehend E. 7c). Durch die Vornahme einer Nötigungshandlung wies der Beschuldigte aber eine etwas ausgeprägtere kriminelle Energie auf als bei der sexuellen Nötigung, weil die Nötigungshandlung für den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern nicht vorausgesetzt ist und der Beschuldigte damit zusätzliche Anstrengungen unternahm, die allerdings in Dauer und Intensität gering blieben. Das subjektive Verschulden ist aufgrund der verwerflichen Beweggründe und der ausgeprägten kriminellen Energie strafferhöhend zu berücksichtigen (siehe vorne E. 7c). Angesichts der im Rahmen des Tatbestands geringfügigen objektiven Tatschwere wiegt das Verschulden des Beschuldigten aber insgesamt immer noch leicht. Bezüglich Wahl der Strafart gelten die vorangehenden Erwägungen zur sexuellen Nötigung auch für die sexuellen Handlungen mit Kindern (siehe E. 7c).

Kantonsgericht Schwyz 48 Daher kommt für die sexuellen Handlungen mit Kindern ebenso nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Unter Berücksichtigung des leichten Verschuldens ist die Einzelstrafe im unteren Drittel des Strafrahmens festzusetzen. Angesichts der Umstände und des Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) erscheint eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten gerechtfertigt (zur Gesamtstrafenbildung und Berücksichtigung der Täterkomponenten siehe hinten E. 7e). e) Weil für beide Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen und diese unbedingt auszusprechen ist (siehe hierzu hinten E. 8), hat das Gericht zusammen mit der Reststrafe betreffend Rückversetzung in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. Art. 89 Abs. 6 StGB). Mangels Gleichartigkeit der Strafen und aufgrund des Freispruchs bezüglich Pornografie (siehe vorne E. 4) entfällt eine solche im Zusammenhang mit der zu widerrufenden Geldstrafe aus dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft March vom 17. August 2020 (siehe vorne E. 6). Die sexuelle Nötigung beinhaltet die abstrakt höchste Strafandrohung und hätte zudem die höchste Einzelstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe – noch ohne Berücksichtigung der Täterkomponenten, weil diese bei der Gesamtstrafenbildung erst am Schluss zu berücksichtigen sind (siehe vorne E. 7a/cc) – zur Folge (siehe vorne E. 7c), weshalb diese als Einsatzstrafe heranzuziehen und angemessen zu erhöhen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB). Den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern erfüllte der Beschuldigte mit derselben Handlung wie bei der sexuellen Nötigung. Sie betreffen denselben Sachverhalt und dieselbe Begehungsweise, sind mithin zeitlich, sachlich und situativ in einem besonders engen Zusammenhang. Der Gesamtschuldbeitrag der sexuellen Handlungen mit Kindern wäre daher grundsätzlich gering zu veranschlagen (siehe vorne E. 7a/cc). In Anbetracht der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter (siehe vorne E. 3i) erscheint bei einer hypothetischen Einzelstrafe von 12 Monaten

Kantonsgericht Schwyz 49 (siehe vorne E. 7d) dennoch eine Asperation um dreieinhalb Monate angemessen. Die Reststrafe von 153 Tagen (siehe vorne E. 5; U-act. 14.2.001) betraf zwar ebenfalls eine sexuelle Nötigung sowie sexuelle Handlungen mit Kindern (KG-act. 49) und damit dieselben geschützten Rechtsgüter wie im zu beurteilenden Fall. Allerdings handelte es sich um die Rechtsgüter einer anderen Person und die damalige Tat stand in keinem zeitlichen, sachlichen oder situativen Zusammenhang mit den vorliegenden Delikten. Diese sind somit unabhängig voneinander. Ebenso unterschied sich die Begehungsweise, weil der Beschuldigte das damals zehnjährige Opfer in einen Keller

lockte, es über den Kleidern an den Brüsten, zwischen den Beinen und am Gesäss anfasste und sich trotz der Schreie sowie der Gegenwehr des Mädchens bis zur Ejakulation an ihm rieb (U-act. 14.1.015/9; angef. Urteil, E. III.2, S. 19 unten). Hinzu kommt, dass es sich bei der damaligen Strafe um eine Gesamtfreiheitsstrafe handelte (angef. Urteil, E. II.2.2, S. 17 unten), weshalb der Beschuldigte bereits vom Asperationsprinzip profitierte und dieses bezüglich der Reststrafe deshalb nur gemässigt zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 142 IV 265, E. 2.4.4). Insgesamt rechtfertigt sich daher eine hohe Asperation, weshalb die Gesamtfreiheitsstrafe angesichts der Reststrafe von 153 Tagen um viereinhalb Monate zu erhöhen ist. Damit resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten. Abschliessend sind die Täterkomponenten zu berücksichtigen: Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf (KG-act. 49; siehe vorne E. 5c). Die erste ist aufgrund der Verurteilung u.a. wegen sexueller Belästigung zumindest teilweise einschlägig. Demgegenüber ist die zweite vollumfänglich einschlägig, betrifft sie doch dieselben Delikte wie die zu beurteilenden. Überdies beging der Beschuldigte die neuen Delikte innerhalb der Probezeiten beider Vorstrafen (vgl. KG-act. 49). Dies wirkt sich erheblich strafe erhöhend aus. Überdies zeigt der Beschuldigte keinerlei Einsicht und Reue, sondern streitet sowohl die neuen als auch die bereits rechtskräftig abgeurteilten Delikte vehement ab (KG-act. 82,

Kantonsgericht Schwyz 50 Ziff. 9, Fragen 2, 5, 6, 8, 12 ff.). Insbesondere das Abstreifen der Tat im Zusammenhang mit dem Urteil der Vorinstanz vom 29. April 2022 betreffend die sexuelle Nötigung und die sexuellen Handlungen mit Kindern zeugt von ausgeprägter Einsichtslosigkeit, weil in diesem Fall Spermaspuren des Beschuldigten auf dem damaligen Opfer gefunden wurden (U-act. 14.1.005, S. 2). Dies ist spürbar strafe erhöhend zu berücksichtigen (vgl. BGE 142 IV 436/2014 vom 2. März 2015, E. 4.3.2). Der Beschuldigte weist ferner weder stabile soziale noch berufliche oder finanzielle Verhältnisse auf und ist gesundheitlich nicht angeschlagen (siehe vorne E. 5c). Eine besondere Strafempfindlichkeit brachte er nicht vor und eine solche ist ebenso wenig ersichtlich. Diese Komponenten sind indes neutral zu werten. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten erheblich strafe erhöhend aus, weshalb es angemessen erscheint, die Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten um sechs Monate auf 36 Monate zu erhöhen. f) Zusammengefasst ist der Beschuldigte mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen. Die erstandene Haft ist an diese Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte ist seit dem 8. August 2022 in Haft (U-act. 4.1.003 ff.; Vi-act. 2, 30, 34, 44 und 63; KG-act. 21 und 73). Dies entspricht bis zum Datum des Berufungsurteils 856 Tagen. Zusammen mit dem einen Hafttag betreffend den Strafbefehl vom 17. August 2020 (KG-act. 49; angef. Urteil, E. II.2.2) sind ihm daher 857 Tage erstandene Haft anzurechnen. 8. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Kam es in Bezug auf den Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Verurteilung und Ausfällung einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände

Kantonsgericht Schwyz 51 vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Wie bereits dargelegt, ist dem Beschuldigten eine negative Legalprognose zu stellen (siehe vorne E. 5c). Insbesondere hielt ihn auch die von der

Vorinstanz mit Urteil vom 29. April 2022 ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe von 15 Monaten nicht von der erneuten einschlägigen Delinquenz in der Probezeit ab und es besteht ein deutlich überdurchschnittliches bzw. hohes Rückfallrisiko (siehe vorne E. 5c). Aufgrund der Höhe der auszufällenden Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten kommt ein vollbedingter Vollzug nicht in Betracht und angesichts der negativen Legalprognose sowie des hohen Rückfallrisikos rechtfertigt sich ebenso wenig ein teilbedingter Vollzug, zumal eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre gegenüber dem Beschuldigten besteht und keine besonders günstigen Umstände vorliegen (vgl. Schneider/Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A. 2019, Art. 43 StGB N 13). Die Gesamtfreiheitsstrafe ist daher unbedingtauszusprechen.

9. a) aa) Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat beging, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB) und wenn aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht (Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB), oder wenn aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen

Kantonsgericht Schwyz 52 Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB (stationäre therapeutische Massnahme) keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB). Die Verwahrung setzt als Anlasstat eine in Art. 64 Abs. 1 StGB umschriebene sog. Katalogtat oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat (Auffangtatbestand oder Generalklausel) voraus (BGE 139 IV 57, E. 1.3). Die Anlasstat muss tatbestandsmässig und rechtswidrig begangen worden sein. Der Verwahrung steht die versuchte Begehung der Anlasstat grundsätzlich nicht entgegen. Dies folgt bereits aus dem Gesetzeswortlaut, wonach erforderlich ist, dass der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder „beeinträchtigen wollte“. Für die Verwahrung kommen nur „schwere“ Straftaten als Anlasstaten in Betracht. Aufgrund der Generalklausel gilt dies praktisch für alle Verbrechen. Der schweren Beeinträchtigung als Ausdruck der Verhältnismässigkeit kommt einschränkende Bedeutung zu. Dies gilt gleichermassen für Katalogtaten und Straftaten nach der Generalklausel als auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist. Die Schwere der Tat ergibt sich nicht ohne Weiteres und stets aus dem Deliktscharakter (als Verbrechen) selbst, sondern es ist auch die konkrete Ausgestaltung der Tat zu berücksichtigen. Als rein sichernde Massnahme ist die Verwahrung angesichts der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeit des Betroffenen subsidiär und Ultima Ratio. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit auf andere Weise behoben werden kann (zum Ganzen BGE 148 IV 398, E. 4.2–4.6 mit zahlreichen Hinweisen).

Kantonsgericht Schwyz 53 bb) Die Auffangklausel von Art. 64 Abs. 1 StGB war in der Vergangenheit umstritten und um deren Inhalt wurde im Verlauf der Revision des

allgemeinen Teils des StGB intensiv beraten. Nach dem Entwurf des Bundesrats sollten zusätzlich andere Taten, die mit einer schweren körperlichen, seelischen und materiellen Schädigung verbunden waren, Anlass zu einer Verwahrung geben können (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 II 1979, S. 2094). Die Räte verlangten für diese anderen Straftaten eine Strafandrohung von höchstens zehn Jahren (Beschluss des Ständerats vom 14. Dezember 1999 [AB 1999, Wintersession, S. 1123 f.] und des Nationalrats vom 7. Juni 2001 [AB 2001, Sommersession, S. 573 ff.]). Um zu ermöglichen, dass gewisse Straftaten – insbesondere gewaltfreie sexuelle Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB – Anlass zu einer Verwahrung geben können, revidierte der Gesetzgeber die Auffangklausel im Rahmen der Nachbesserungen zum im Jahr 2002 beschlossenen Revisionspaket indessen erneut. Nach der endgültigen Fassung fallen nunmehr andere Straftaten mit einer Mindeststrafe von höchstens fünf Jahren als Anlassdelikte für eine Verwahrung in Betracht (zum Ganzen Heer/Habermeyer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A. 2019, Art. 64 StGB N 20 f.; Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003, BBl 2005 4689, 4709 f.). Die Anwendbarkeit von Art. 64 StGB beurteilt sich ausschliesslich nach dem Aspekt der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit. Der hauptsächliche Zweck dieser Massnahme ist also die Garantie der Sicherheit Dritter. Bei der Verwahrung treten die Individualinteressen der betroffenen Person gänzlich in den Hintergrund. Folgerichtig ist die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Massnahme primär nach dem Kriterium der Gefährlichkeit eines Täters zu beant-

Kantonsgericht Schwyz 54 worten. Eine entsprechende Prognose steht im Zentrum der Beurteilung. Die künftige Gefährlichkeit des Täters ist der eigentliche Angelpunkt des Massnahmenrechts schlechthin, dies im Einklang mit der kriminalpolitischen Zielsetzung in diesem Rechtsbereich. Bereits vor der Gesetzesrevision im Jahr 2007 verhielt sich dies dementsprechend und der Gesetzgeber passte mit der Revision des allgemeinen Teils des StGB dieses lediglich den tatsächlichen Gegebenheiten an (zum Ganzen Heer/Habermeyer, a.a.O., Art. 64 StGB N 6). b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 ff. StGB komme nicht in Frage, weil das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 31. März 2023 keine schwere psychische Störung beim Beschuldigten feststelle. Mit den begangenen Delikten lägen ausserdem Straftaten im Sinne der Auffangklausel vor. Die zu beurteilende Tat sei vergleichsweise eher leicht gewesen. Der Beschuldigte habe aber mit seiner Gleichgültigkeit gegenüber dem Willen und den Empfindungen der Privatklägerin gezeigt, dass er die Absicht gehabt habe, ihre psychische und sexuelle Integrität schwer zu beeinträchtigen. Hinzu komme, dass er gegenüber einem Kind Gewalt angewendet habe, das sich gegen ihn nicht wehren können. Überdies würden Übergriffe gegenüber Kindern prinzipiell zu den gravierenden Straftaten gehören, zumal auch die Gefahr von Spätfolgen miteinzubeziehen sei. Darüber hinaus habe sich der Beschuldigte bereits zum zweiten Mal innert kurzer Zeit an einem Kind vergangen. Der frühere Vorfall habe noch schwerer als der vorliegende gewogen, weil er damals ein zehnjähriges Mädchen in einen Keller gelockt habe, wo er sich – trotz dessen Gegenwehr und dessen Schreien – bis zum Samenerguss an ihr gerieben habe. Diese Übergriffe des Beschuldigten auf Kinder – begangen auf einem Spielplatz und in einem Keller – würden sich eignen, bei den Opfern eine Traumatisierung herbeizuführen. Es

handle sich unter objektiven Gesichtspunkten um schwere Straftaten, die zu einer schweren Beeinträchtigung der psychischen und sexuellen Integrität von Kindern führen

Kantonsgericht Schwyz 55 würden, was dem Beschuldigten augenscheinlich gleichgültig sei. Für die Anordnung einer Verwahrung spreche alsdann die Rückfallgefahr. Ferner verfüge der Beschuldigte über keine stabilen Lebensumstände, was sich ebenso negativ auf seine Bewährungsaussichten auswirke. Aufgrund dessen und seiner Persönlichkeitsmerkmale sei ernsthaft zu erwarten, dass er weitere Sexualdelikte gegenüber Kindern verüben werde. In einer Gesamtschau erweise sich die Verwahrung als verhältnismässig. Einerseits sei die Rückfallgefahr hoch und andererseits gelte es, die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft – die Kinder – zu schützen, nachdem der Beschuldigte bereits zweimal Kinder als Opfer ausgesucht habe und im Wiederholungsfall ebenso Kinder als Opfer zu erwarten seien. Der Beschuldigte leugne das begangene Delikt komplett und präsentiere sich als unbehandelbar. Gemäss Gutachten würden etwaige Interventionen durch erhebliche Probleme in der therapeutischen Ansprechbarkeit stark begrenzt. Damit gehe einher, dass die im Zusammenhang mit der vormaligen Entlassung aus dem Strafvollzug verfügten Kautelen (Bewährungshilfe und Weisungen) den Beschuldigten nicht daran gehindert hätten, zeitnah einen neuerlichen Übergriff auf ein Kind zu begehen. Die einzige Möglichkeit, weitere Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern zu unterbinden, sei daher die Verwahrung des Beschuldigten (zum Ganzen angef. Urteil, E. III.2). c) Der Beschuldigte bringt vor, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung oder einer stationären/ambulanten Massnahme seien nicht erfüllt. Es fehle bereits an einer Anlasstat. Des Weiteren bestehe weder ein Behandlungsbedürfnis noch erfordere die öffentliche Sicherheit die Anordnung einer Massnahme. Gemäss Gutachten erscheine eine therapeutische Intervention nicht sinnvoll (KG-act. 82/4, Rn. 31). d) Die Staatsanwaltschaft ist im Wesentlichen der Auffassung der Vorinstanz (KG-act. 82/5, S. 14 ff.).

Kantonsgericht Schwyz 56 e) Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 Ziff. 1 aStGB sieht einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor und derjenige der sexuellen Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 aStGB einen solchen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Mit den Schuldsprüchen für diese beiden Tatbestände liegen angesichts der Strafrahmen Anlasstaten im Sinne der Auffangklausel des Art. 64 Abs. 1 StGB vor. Im Rahmen der betreffenden Straftatbestände wiegt die objektive Tatschwere und das Verschulden des Täters zwar noch leicht (siehe vorne E. 7c und E. 7d). Nichtsdestotrotz versuchte er, durch die Verwicklung in ein Gespräch und Hilfestellung bei Turnübungen das Vertrauen der Kinder zu gewinnen, und er nutzte seine überlegene Körperkraft gegen die damals neunjährige Privatklägerin, um an ihr gegen ihren Willen eine sexuelle Handlung vorzunehmen. Er liess erst von ihr ab, als sie sich durch starkes Wegziehen von ihm losreissen konnte (siehe vorne E. 3e, 3g und 3h). Dies löste sowohl bei der Privatklägerin als auch bei K. _____ Angst aus (siehe vorne E. 3e). Überdies beging er die Tat zur Tageszeit auf einem Kinderspielplatz, mithin an einem Ort, an dem sich Kinder insbesondere am Tag sicher fühlen sollten. Durch sein Handeln offenbarte er eine tiefgreifende Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Willen, den Empfindungen und der psychischen, sexuellen sowie körperlichen Integrität der Privatklägerin (siehe vorne E. 7c und E. 7d). Eine solche Rücksichtslosigkeit manifestierte der Täter bereits bei dem das Urteil der Vorinstanz vom 29. April 2022 betreffenden Delikt, als er das damals zehnjährige Opfer in einen Keller lockte und sich trotz dessen Schreien und Gegenwehr an diesem bis

zur Ejakulation rieb (U-act. 14.1.015; vgl. U-act. 14.1.005). Der Gutachter erklärte denn auch, es sei bekannt, dass das Erleben sexueller Übergriffe selbst ohne Penetration Nachteile und Folgen für das Opfer haben könne und im Zusammenhang mit dem Beschuldigten beide Vorfälle zu einer Schädigung der Opfer führen könnten, namentlich der zu beurteilende Übergriff mit dem zeitweisen Festhalten und

Kantonsgericht Schwyz 57 dem kurzzeitigen Erleben von Angst und eines gewissen Gefühls der Hilflosigkeit (KG-act. 82, Ziff. 8, Frage 13). In Anbetracht des durch die Privatklägerin erlebten Übergriffs – insbesondere der Gewaltanwendung, der Angst, der Rücksichtslosigkeit des Täters gegenüber ihren Empfindungen sowie der Begehung an einem Ort, an dem sie sich sicher fühlen sollte – und unter Berücksichtigung ihres Alters ist mit der Traumatisierung der Privatklägerin zu rechnen, zumal bei Sexualdelikten an Kindern der Gefahr von Spätfolgen Rechnung zu tragen ist (BGer 7B_72/2024 vom 6. März 2024, E. 2.2.1), und die beiden Mädchen gemäss Aussage von K._____ miteinander nicht einmal mehr über den Vorfall redeten (U-act. 10.2.004, Frage 52) – was auf Vermeidungsstrategien schliessen lässt, die auf eine posttraumatische Belastungsstörung hindeuten (Hecker/Maercker, Komplexe posttraumatische Belastungsstörung nach ICD- 11, 2015, S. 5 f.). Auch sagte K._____ aus, sie habe wegen des Vorfalls immer noch Angst, wenn sie zur Schule gehe (U-act. 10.2.004, Frage 49) – dies trotz des Umstands, dass sie vom Übergriff nicht direkt betroffen war. Alle diese Umstände zeigen, dass der Vorfall die beiden Mädchen nachhaltig psychisch beeinträchtigte. Daher liegt eine schwere Opferbeeinträchtigung vor, womit es sich um eine schwere Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB handelt. Dies gilt umso mehr, als es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, die Verwahrung auch bei gewaltfreien sexuellen Handlungen mit Kindern anordnen zu können (siehe vorne E. 9a/bb), und der Beschuldigte vorliegend ohnehin Gewalt anwandte. Selbst wenn keine schwere Opferbeeinträchtigung vorläge, ergäbe sich aus den nachstehenden Gründen, dass der Beschuldigte eine solche herbeiführen wollte: Der Gutachter erklärte, der Beschuldigte habe konstant deutlich gemacht, dass es bei den Vorfällen um Handlungen gehe, die für ihn nicht in Frage kämen und die er als nicht rechtens ansehe, weshalb er wisse, dass diese nicht legitim seien (KG-act. 82, Ziff. 8, Frage 13). Aufgrund dessen und des bereits durchlaufenen Strafverfahrens betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern und

Kantonsgericht Schwyz 58 sexuelle Nötigung musste der Beschuldigte wissen, dass solche Taten zu einer Traumatisierung des Opfers – insbesondere, wenn es sich bei diesem um ein Kind handelt – führen können, zumal dies allgemein bekannt ist (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO), was auch der Gutachter erklärte (KG-act. 82, Ziff. 8, Frage 13). Angesichts dieses Wissens und der dennoch dargelegten Rücksichtslosigkeit des Beschuldigten gegenüber den Empfindungen der Privatklägerin sowie der aufgrund seiner sexuellen Triebe gegen ein Kind eingesetzten Gewalt zur Vor- nahme einer sexuellen Handlung an diesem ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte eine schwere Beeinträchtigung der psychischen oder der sexuellen Integrität der Privatklägerin herbeiführen wollte oder eine solche zumindest in Kauf nahm. Dies gilt umso mehr, als das Gutachten dem Beschuldigten ein deutlich überdurchschnittliches bzw. hohes Rückfallrisiko für Sexualdelikte gegenüber Kindern bis hin zur Penetration attestiert (U-act. 11.1.013, S. 80), was unter Berücksichtigung des noch verwerflicheren vorherigen Vorfalls mit dem zehnjährigen Mädchen im Keller den Schluss aufdrängt, dass der Beschuldigte auch in dem vorliegend zu beurteilenden Fall gravierendere Handlungen mit dem Opfer beabsichtigte – wenn sich die Privatklägerin

nicht hätte losreißen können oder sich weniger zur Wehr gesetzt hätte –, womit er eine schwere Be- einträchtigung der psychischen oder sexuellen Integrität der Privatklägerin her- beiführen wollte oder eine solche jedenfalls in Kauf nahm. In Bezug auf die Persönlichkeitsmerkmale des Beschuldigten und die Rückfall- gefahr führte das Gutachten vom 31. März 2023 u.a. Folgendes aus (U- act. 11.1.013, S. 74 oben): Als zentrale Risikofaktoren sind – neben den wiederholten einschlägigen Sexualdelikten und dem Opfertypus (nicht-verwandte und z.T. vollkommen unbekannte, kindliche Opfer) – die geringe Beziehungsfähigkeit (bzgl. In- timbeziehungen), der Mangel an positiven sozialen Einflusspersonen, die Hinweise auf eine sexuelle Devianz (bzw. pädosexuelle Ansprechbarkeit) und eine gewisse sexuelle Dringhaftigkeit, die Einsamkeit und generelle soziale Zurückweisung des Expl., seine ausgeprägte negative Emotiona-

Kantonsgericht Schwyz 59 lität und Feindseligkeit, u.a. auch gegenüber Frauen, die defizitären kogni- tiven Problemlösestrategien und damit vermutlich in Zusammenhang ste- hende mangelnde Kooperation mit Therapie- bzw. Betreuungsmassnah- men, Empathiedefizite sowie eine erhöhte Impulsivität Herrn A._____ festzustellen (vgl. STATIC-99 und STABLE-2007, für Einzelheiten zu die- sen Merkmalen wird auf das Kap. III verwiesen). Zudem geht auch die bei Herrn A._____ vorliegende mittelgradige Ausprägung psychopathi- scher Eigenschaften, die seinen oben beschriebenen dissozial-narzissti- schen Persönlichkeitszügen entsprechen, mit einem erhöhten Risiko er- neuer Sexualdelikte einher (vgl. Kap. III, PCL-R). Zur Rückfallgefahr hält das Gutachten ferner fest, der Beschuldigte weise ein deutlich überdurchschnittliches bzw. hohes Risiko für erneute Sexualdelikte und eine sehr hohe Dringlichkeit von Betreuung sowie Kontrolle auf. Bei einem erneuten Sexualdelikt wären am ehesten sexuelle Übergriffe auf Kinder, aber auch auf Erwachsene zu erwarten. Diese könnten als sog. Hands-on-Delikte – mit Berührungen zwischen Täter und Opfer bis hin zu einer Penetration – wie auch als Hands-off-Delikte (etwa exhibitionistische Handlungen) erfolgen (U- act. 11.1.013, S. 73 und 75). Die Schlussfolgerungen im Gutachten sind nach- vollziehbar begründet, lassen keine wesentlichen Fragen offen und enthalten keine Widersprüche. Bei Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59–61, Art. 63 und Art. 64 StGB muss sich das Gericht nach Art. 56 Abs. 3 StGB auf eine sachverständige Begutachtung stützen, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a), die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b) sowie die Möglichkeiten des Massnahmevollzugs (lit. c) äussert. Das Gutachten äusserte sich zur Not- wendigkeit und zu den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (U- act. 11.1.013, S. 76 ff.), der Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straf- taten (U-act. 11.1.013, S. 73 ff.) sowie den Möglichkeiten des Massnahmevoll- zugs (U-act. 11.1.013, S. 76 ff.). Es entspricht somit Art. 56 Abs. 3 StGB. Zu- dem erläuterte der Gutachter das Gutachten an der Berufungsverhandlung und bestätigte im Wesentlichen seine Schlussfolgerungen (KG-act. 82, Ziff. 8). Ent- gegen der Auffassung des Beschuldigten (vgl. KG-act. 82, Ziff. 7) handelt es

Kantonsgericht Schwyz 60 sich beim befragten Gutachter um Herrn F._____, der am 25. Januar 2023 die Exploration am Beschuldigten durchführte (U-act. 11.1.013, S. 2; KG- act. 82, Ziff. 8, Fragen 1 ff.). Gründe, die an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Gutachtens zweifeln lassen würden, sind nicht erstellt, weshalb auf das Gutachten abzustellen ist. Im Übrigen ging bereits das Gutachten im Verfahren betreffend den ersten Vorfall von einem moderaten bis deutlich ausgeprägten Rückfallrisiko aus (U-act. 14.1.012,

S. 70), weshalb sich aufgrund des erneuten Übergriffs nur zwei Monate nach der bedingten Entlassung in logischer Konsequenz ein höheres Rückfallrisiko ergibt als im damaligen Gutachten prognostiziert. Aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Beschuldigten (siehe vorangehend; vgl. auch vorne E. 5c), der Tatumstände – insbesondere der offenbarten Rücksichtslosigkeit gegenüber den Empfindungen der Privatklägerin (siehe vorangehend; vgl. auch vorne E. 7c und 7d) – und der nicht stabilen Lebensumstände des Beschuldigten (siehe vorne E. 5c) ist in Nachachtung des gutachterlich attestierten deutlich überdurchschnittlichen bzw. hohen Risikos für erneute Sexualdelikte an Kindern und/oder Erwachsenen bis hin zur Penetration ernsthaft zu erwarten, dass der Beschuldigte nicht nur weitere Taten wie die zu beurteilenden, sondern auch schwerere Sexualdelikte begeht. Angesichts dessen sind die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse am Schutz der Kinder, besonders tangiert. Die Verwahrung ist geeignet, den Beschuldigten von weiteren Taten abzuhalten und dadurch diese Interessen zu schützen. Demgegenüber zeigte der Täter durch die erneute einschlägige Delinquenz innerhalb der Probezeit und nur zwei Monate nach der bedingten Entlassung, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe allein nicht ausreicht, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Gemäss Gutachten liess sich kein Zusammenhang zwischen der Cannabis- und Alkoholkonsumstörung leichten Grades des Beschuldigten sowie dem Delikt erkennen.

Kantonsgericht Schwyz 61 Dementsprechend sei von einem diesbezüglichen Behandlungsprogramm keine relevante Senkung des hohen Rückfallrisikos zu erwarten. Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter seien hingegen wegen der fehlenden Behandlungseinsicht und Therapiemotivation sowie der mangelhaften (deutschen) Sprachkenntnisse des Beschuldigten derzeit nicht erfolgversprechend. Weil keine schwerwiegende psychische Störung vorliege, komme ebenso wenig eine stationäre oder ambulante Massnahme nach Art. 59–60 und Art. 63 StGB in Betracht (U-act. 11.1.013, S. 81 f.). Der Gutachter bestätigte an der Berufungsverhandlung, dass weiterhin eine schlechte Behandlungsprognose bestehe (KG-act. 82, Ziff. 8, Frage 7 in fine und Frage 15). Die Voraussetzungen für eine Massnahme nach Art. 59–61 oder Art. 63 StGB liegen mithin nicht vor und allfällige Behandlungsprogramme sind gemäss Gutachter nicht erfolgversprechend. Dasselbe gilt für Anordnungen im Rahmen der Bewährungshilfe und Weisungen (Art. 93 f. StGB; vgl. KG-act. 82, Ziff. 8, Frage 15), insbesondere nachdem diese den Beschuldigten schon einmal nicht vor erneuter einschlägiger Delinquenz abhalten konnten. Mildere, erfolgversprechende Massnahmen sind daher nicht ersichtlich. Die Verwahrung ist somit erforderlich. In Anbetracht der Einsichtslosigkeit des Beschuldigten, des hohen Rückfallrisikos, der zu erwartenden Delikte und der damit einhergehenden Gefährlichkeit des Beschuldigten für die Gesellschaft – insbesondere für Kinder – überwiegt das öffentliche Sicherheitsinteresse das private Interesse des Beschuldigten auf Freiheit bzw. auf Verzicht auf eine solche Massnahme. Ohnehin treten die privaten Interessen des Beschuldigten bei der Frage der Anordnung der Verwahrung in den Hintergrund (siehe vorne E. 9a/bb). Die Verwahrung ist demnach zumutbar. Insgesamt erweist sie sich aufgrund all dessen als verhältnismässig. Dies gilt umso mehr, als es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, die Verwahrung selbst bei gewaltfreien sexuellen Handlungen mit Kindern anordnen zu können, und der Beschuldigte im zu beurteilenden Fall ohnehin Gewalt anwandte.

Kantonsgericht Schwyz 62 Damit ist die Verwahrung des Beschuldigten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB anzuordnen. 10. a) aa) Art. 66a Abs. 1 lit. h aStGB sieht für Ausländer, die

wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) oder sexueller Nötigung (Art. 189 aStGB) verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe, die obligatorische Landesverweisung für 5–15 Jahre aus der Schweiz vor. Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; 145 IV 364, E. 3.2; 144 IV 332, E. 3.1.2 und 3.3.1). Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist demnach einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; 144 IV 332, E. 3.3; BGer 6B_207/2022 vom

E. 27

Mai 2021, E. 6.2.1). Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (BGer 7B_728/2023 vom

E. 30

Januar 2024, E. 3.6.1; 6B_399/2021 vom 13. Juli 2022, E. 2.2.1). Die Tat des Beschuldigten erweist sich – trotz des leichten Verschuldens innerhalb des spezifischen Strafrahmens – als schwer und mit dieser geht eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einher (siehe vorne E. 9e). Zudem besteht ein hohes Risiko weiterer solcher und auch schwererer Taten (siehe vorne E. 5c und E. 9e). Einsicht oder Reue zeigte der Beschuldigte nicht (siehe vorne E. 5c und E. 9e). Er hat weder familiäre noch besondere persönliche Verbindungen zur Schweiz und weist in Relation zu seinem Alter eine kurze Aufenthaltsdauer auf (siehe zur Interessenabwägung vorne E. 10c). Insgesamt erscheint namentlich wegen der schweren Straftaten und der hohen Rückfallgefahr sowie der geringen privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz eine Landesverweisung von 15 Jahren gerechtfertigt und verhältnismässig. 11. Die Eingabe einer Ausschreibung von Drittstaatsbürgern zum Zwecke der Einreise- oder der Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ist anhand der Bestimmungen von Art. 20 ff. der Verordnung (EU) 2018/1861 zu prüfen (BGE 149 IV 361 = Pra 113 [2024] Nr. 13, E. 1.2.2). Vor der Eingabe einer Ausschreibung und bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Ausschreibung stellen die Mitgliedstaaten fest, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles eine Ausschreibung im SIS hinreichend rechtfertigen (Art. 21 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2018/1861). Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 sieht zwei alternative Voraussetzungen vor (wie unter der SIS-II-Verordnung), bei deren Erfüllung die Mitgliedstaaten eine Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung eingeben. Dies ist einerseits der Fall, wenn ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer individuellen Be-

Kantonsgericht Schwyz 76 wertung, die eine Bewertung der persönlichen Umstände des betreffenden Drittstaatsbürgers und der Auswirkungen der Einreise- und

Aufenthaltsverweigerung umfasst, zu dem Schluss gelangte, dass die Anwesenheit dieses Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt, und der Mitgliedstaat folglich im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften eine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erliess sowie eine nationale Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung anordnete (lit. a), und andererseits, wenn der Mitgliedstaat ein Einreiseverbot gemäss Verfahren, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen, gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängte (lit. b). Nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 sind die Situationen gemäss Abs. 1 lit. a insbesondere gegeben, wenn ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (lit. a), wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen der begründete Verdacht besteht, dass er eine schwere Straftat – wozu auch terroristische Straftaten gehören – beging, oder wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (lit. b), oder wenn ein Drittstaatsangehöriger Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Einreise in das und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umging oder versuchte, diese Rechtsvorschriften zu umgehen (lit. c; siehe zum Ganzen BGE 149 IV 361 = Pra 113 [2024] Nr. 13, E. 1.2.2). Sowohl die sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 aStGB) als auch die sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) sind mit Freiheitsstrafen über einem Jahr bedroht. In Nachachtung der Schwere der Taten sowie des hohen Rückfallrisikos des Beschuldigten (siehe vorne E. 5c und E. 9e) stellt er eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die Landesverweisung ist daher im SIS auszuschreiben.

Kantonsgericht Schwyz 77 12. Wird jemand u.a. wegen sexueller Handlungen mit Kindern oder sexueller Nötigung an einem minderjährigen Opfer zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Art. 59–61, 63 oder 64 StGB angeordnet, verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB und Art. 67 Abs. 3 lit. c aStGB). Das Gericht kann in besonders leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach Abs. 3 oder Abs. 4 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind (Art. 67 Abs. 4bis Satz 1 StGB). Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter u.a. wegen sexueller Nötigung verurteilt wurde (Art. 67 Abs. 4bis lit. a aStGB). Es können mehrere Tätigkeitsverbote verhängt werden (Art. 67 Abs. 5 Satz 3 StGB). Aufgrund des Schuldspruchs wegen sexueller Nötigung und sexueller Handlungen mit Kindern und der Bestrafung mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten sowie der Anordnung der Verwahrung ist dem Beschuldigten lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte Tätigkeit zu verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Angesichts der Schwere der Tat (trotz des leichten Verschuldens innerhalb der spezifischen Strafrahmen, siehe vorne E. 9e) liegt kein besonders leichter Fall vor, zumal eine hohe Rückfallgefahr besteht (siehe vorne E. 5c und E. 9e). Im Übrigen wird auch auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (angef. Urteil, E. V.2; Art. 82 Abs. 4 StPO). 13. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1

Kantonsgericht Schwyz 78 lit. a StPO). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht wurde (Art. 49 Abs. 1 OR). Der Genugtuungsanspruch bei einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung oder der sexuellen Integrität setzt eine schwere Persönlichkeitsverletzung sowie eine immaterielle Unbill bei der betroffenen Person voraus. Dieser hängt nicht davon ab, ob die betroffene Person im Zeitpunkt der Vornahme der sexuellen Handlung, die ihre sexuelle Selbstbestimmung oder sexuelle Integrität beeinträchtigte, urteilsfähig oder bei Bewusstsein war. Auch Kinder sind genugtuungsberechtigt. Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung oder der sexuellen Integrität stellen in der Regel schwere Persönlichkeitsverletzungen dar. Bei sexuellen Handlungen kann als Folge der Lebenserfahrung vermutungsweise vom Eintritt einer immateriellen Unbill ausgegangen werden. Besonders bei sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern ist allfälligen psychischen Beeinträchtigungen in der Zukunft angemessen Rechnung zu tragen (Landolt, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. A. 2021, Rn. 706 f., 709 und 720). Die Privatklägerin machte vorinstanzlich eine Genugtuungsforderung von Fr. 5'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 4. August 2022 geltend (Vi-act. 42, S. 11). Im Berufungsverfahren erklärte sie sich mit der vorinstanzlich zugesprochenen Genugtuung von Fr. 2'000.00 einverstanden (KG-act. 82, Ziff. 12). In Anbetracht der dargelegten Schwere der Tat und der schweren Opferbeeinträchtigung (trotz des leichten Verschuldens innerhalb der spezifischen Strafrahmen, siehe vorne E. 9e) liegt sowohl eine schwere und widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung als auch eine immaterielle Unbill vor. Diese verursachte der Täter durch seine Handlung adäquat kausal und vorsätzlich (vgl. E. 3g/bb, 3h/bb und 9e). Der Genugtuungsanspruch ist daher gegeben. Die Höhe der Genugtuung bei einer einmaligen Vergewaltigung bewegt sich in der Rechtsprechung kantonaler Gerichte und des Bundesgerichts im Rahmen von

Kantonsgericht Schwyz 79 Fr. 3'000.00 bis Fr. 60'000.00 und die Mehrzahl der Genugtuungen lautet in diesen Fällen auf Fr. 15'000.00 bis Fr. 25'000.00 (Hütte, in: Hütte/Landolt [Hrsg.], Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 1, 2013, S. 172, m.N. zu dieser Praxis). Die Empfehlung für Basisgenugtuungen bei sexueller Nötigung oder sexuellen Handlungen ohne Erzwingen einer Penetration beläuft sich auf Fr. 3'000.00 bis Fr. 5'000.00 (Hütte, a.a.O., S. 175). Angesichts der Bandbreite von Genugtuungen bei einmaligen Vergewaltigungen, der Empfehlung für Basisgenugtuungen bei sexueller Nötigung oder sexuellen Handlungen, der Schwere der Tat und der Opferbeeinträchtigung sowie der allfälligen Spätfolgen bei Kindern, aber auch unter Berücksichtigung des leichten Verschuldens des Beschuldigten innerhalb der spezifischen Strafrahmen (siehe vorne E. 9e) und des Umstands, dass die Privatklägerin keine körperlichen Verletzungen davontrug, erscheint eine Genugtuung von Fr. 2'000.00 zzgl. Zins von 5 % seit dem 4. August 2022 (vgl. Kessler, in: Widmer Lüchinger/ Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2020, Art. 47 OR N 24) mit der Vorinstanz angemessen. 14. Nachdem der Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 aStGB nicht erfüllt und der Beschuldigte vom Vorwurf der Pornografie freizusprechen ist (siehe vorne E 4e), ist das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung Galaxy J3 (IMEI xx), lagernd bei der Kantonspolizei Schwyz unter der Lager-Nr. ww, nicht einzuziehen (vgl. Art. 197 Abs. 6 StGB) und dem Beschuldigten herauszugeben. Im Übrigen wird bezüglich Beschlagnahmen und Datensicherungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (angef.

Urteil, E. VII.1 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 15. a) Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für

Kantonsgericht Schwyz 80 die amtliche Verteidigung unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO und die Kosten für Übersetzungen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Das vorinstanzliche Urteil ist weitgehend zu bestätigen. Einzig in Bezug auf den Vorwurf der Pornografie, was sich in der Folge auf die von der Vorinstanz unter Einbezug der widerrufenen Strafe ausgesprochene Gesamtgeldstrafe und die Einziehung des Mobiltelefons auswirkt, erfolgt ein Freispruch (angef. Urteil Dispositivziffern 1c, 4 und 12a; vgl. vorne E. 4, 7e und 14). Weil im Zentrum des Strafverfahrens die Vorwürfe der sexuellen Nötigung und der sexuellen Handlungen mit Kindern lagen und der Hauptaufwand in diesem Zusammenhang entstand, ist es angemessen, den Beschuldigte die in der Höhe nicht beanstandeten Verfahrenskosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 77'354.40 (angef. Urteil, Dispositivziffer 14) im Umfang von neun Zehnteln (Fr. 69'618.96) aufzuerlegen. Im Übrigen (Fr. 7'735.44) gehen die Kosten zulasten des Staates. Eine Kostenaufgabe an die Privatklägerin rechtfertigt sich nicht, weil sie mit ihrer Zivilklage grundsätzlich obsiegte, nur die Höhe der Genugtuung geringer ausfiel als von ihr beantragt, ihre Zivilklage kaum zusätzlichen Aufwand generierte und Art. 426 Abs. 1 StPO im Übrigen eine Kann-Bestimmung darstellt. Mangels Anfechtung und wegen Angemessenheit bleibt es bei der Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers von Fr. 18'000.00 sowie derjenigen des unentgeltlichen Rechtsbeistands von Fr. 4'000.00 für das vorinstanzliche Verfahren (angef. Urteil, Dispositivziffern 15a, 16a und 16b sowie E. VIII.2 f.). Wie von der Vorinstanz ausgeführt, sind diese aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. In Nachachtung des Umfangs der Kostenauflegung bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von neun Zehnteln

Kantonsgericht Schwyz 81 (Fr. 16'200.00 bzw. Fr. 3'600.00) vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO). b) aa) Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anbetracht seiner Anträge (siehe vorne Sachverhalt, lit. C) unterliegt der Beschuldigte weitgehend. Er obsiegt nur in Bezug auf den Vorwurf der Pornografie und die damit zusammenhängende Strafe sowie die Einziehung des Mobiltelefons (siehe vorangehend E. 15a). Demgegenüber obsiegt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils weitgehend (siehe vorne Sachverhalt, lit. C). Sie obsiegt ebenso mit ihrem Antrag betreffend Sicherheitshaft (KG-act. 82/5, Antrag Ziff. 3; siehe KG-act. 73). Einzig in Bezug auf den Antrag betreffend Strafzumessung unterliegt die Staatsanwaltschaft (KG-act. 82/5, Antrag Ziff. 3). Die Privatklägerin obsiegt mit ihren Anträgen weitgehend (vgl. KG-act. 82, Ziff. 12). Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 10'990.10 (inkl. Entschädigung des Dolmetschers von Fr. 440.00 und des Gutachters von Fr. 2'550.10 [KG-act. 70 und 71]; vgl. § 27 Nr. 16 GebO [SRSZ 173.111]) mit Ausnahme der Dolmetscherkosten dem Beschuldigten zu neun Zehnteln (Fr. 9'495.09) aufzuerlegen. Im Übrigen (Fr. 1'495.01) gehen die Kosten zulasten des Staates. bb) Gemäss dem

Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA; SRSZ 280.411) beträgt das Honorar in Strafsachen vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Ist der Anwalt als amtlicher Verteidiger oder unentgeltlicher Rechtsvertreter von der öffentlichen Hand zu entschädigen, so beträgt der Stundenansatz nach Massgabe von § 2

Kantonsgericht Schwyz 82 Abs. 1 Fr. 180.00 bis Fr. 220.00. Die Auslagen werden zusätzlich vergütet (§ 5 Abs. 1 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizier te Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). In Verfahren, die aussergewöhnlich viel Arbeit beanspruchen, namentlich das Studium von fremdem Recht, von Akten, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, oder von besonders umfangreichem Aktenmaterial, dürfen die Höchstansätze Tarifs bis 100 % überschritten werden, ebenso, wenn der Anwalt an besonders zeitraubenden Beweiserhebungen oder vor einer Instanz an mehreren Verhandlungen teilnehmen muss (§ 16 Abs. 1 GebTRA). Der amtliche Verteidiger reichte eine Honorarnote über Fr. 13'627.45 inkl. Auslagen und MWST ein (KG-act. 82/6). Damit überschreitet er den Honorarrahmen in Strafsachen vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz. Diese Überschreitung blieb vom Verteidiger unbegründet. In Anbetracht der Berufungsanmeldung (KG-act. 2), der dreiseitigen Berufungserklärung (KG-act. 4), der 17-seitigen Plädoyernotizen für die Berufungsverhandlung (KG-act. 82/4) und deren Dauer von rund dreieinhalb Stunden (KG-act. 82) sowie der weiteren Eingaben des Verteidigers (KG-act. 9, 13, 19, 25, 35, 36, 39, 53, 54, 59,) und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Strafsache für den Beschuldigten, der teils nicht einfachen tatsächlichen und rechtlichen Fragen und der zahlreichen zu beurteilenden Punkte, aber auch in Nachachtung der bereits vorhandenen Aktenkenntnis des Verteidigers durch das vorinstanzliche Verfahren und des nicht besonders umfangreichen Aktenmaterials erscheint zwar die Ausschöpfung des Honorarrahmens, nicht jedoch dessen Überschreitung gerechtfertigt und ist die Entschädigung angesichts der genannten Umstände in Höhe von insgesamt Fr. 12'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Der Kostenverteilung

Kantonsgericht Schwyz 83 im Berufungsverfahren (siehe vorne E. 15b/aa) folgend bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von neun Zehnteln der Entschädigung (Fr. 10'800.00) nach Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin reichte eine Kostennote über Fr. 2'680.88 inkl. Auslagen und MWST ein (KG-act. 82/7). Sein Aufwand beschränkte sich im Wesentlichen auf das Studium des vorinstanzlichen Urteils und der Parteieingaben im Berufungsverfahren sowie auf die Vorbereitung und Teilnahme an der Berufungsverhandlung, die rund dreieinhalb – und nicht wie in der Kostennote vermerkt sieben (KG-act. 82 und 82/7) – Stunden dauerte und an der er sich nur kurz äusserte (KG-act. 82, Ziff. 12). Daher erscheint das geltend gemachte Honorar nicht angemessen und die Entschädigung ist angesichts der genannten Umstände in Höhe von insgesamt Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Der Kostenverteilung im Berufungsverfahren (siehe vorne E. 15b/aa) folgend bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von neun Zehnteln der Entschädigung (Fr. 1'200.00) nach Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten;-

Kantonsgericht Schwyz 84 festgestellt: 1. Das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 (SGO 2023 11) erwuchs wie folgt in Rechtskraft: [...] 10. Bezüglich Sicherheitshaft wird auf den separaten Beschluss des Strafgerichts vom 20. November 2023 verwiesen. [...] 15. Amtliche Verteidigung: a) Der amtliche Verteidiger RA B. _____ wird aus der Strafgerichtskasse pauschal mit Fr. 18'000.-- entschädigt (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stundenansatz). [...] 16. Unentgeltliche Rechtspflege: a) Es wird vorgemerkt, dass D. _____ mit Wirkung ab 13. August 2022 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 136 StPO gewährt wurde. b) Der unentgeltliche Rechtsbeistand RA E. _____ wird aus der Strafgerichtskasse pauschal mit Fr. 4'000.-- entschädigt (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stundenansatz). [...] 17. [Zufertigung] 18. [Rechtsmittel] 2. A. _____ wird gemäss separatem Beschluss der Strafkammer des Kantonsgerichts Schwyz vom 10. Dezember 2024 zur Sicherstellung des Strafvollzugs und im Hinblick auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren mit aufschiebender Wirkung in Sicherheitshaft belassen.

Kantonsgericht Schwyz 85 sowie erkannt: In teilweiser Gutheissung der Berufung und der Anschlussberufung wird das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 (SGO 2023 11) in den Dispositivziffern 1c, 4, 5, 12a, 14, 15c und 16d aufgehoben sowie in Dispositivziffern 1a, 1b, 2, 3, 6-9, 11, 12b, 12c, 13, 15b, 16c bestätigt und im Sinne von Art. 408 StPO wie folgt neu verkündet: 1. A. _____ wird freigesprochen vom Vorwurf der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB. 2. A. _____ wird schuldig gesprochen a) der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, begangen am 4. August 2022; b) der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, begangen am 4. August 2022. 3. A. _____ wird in den Vollzug der mit Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 29. April 2022 (SGO 2022 13) ausgefallenen Freiheitsstrafe (mit einem Strafrest von 153 Tagen Freiheitsstrafe) rückversetzt. 4. Die gegen A. _____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft March vom 17. August 2020 (SUM 2020 647) bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.00 (unter Anrechnung von 1 Tag Haft) wird widerrufen.

Kantonsgericht Schwyz 86 5. A. _____ wird (unter Einbezug des Strafrests von 153 Tagen und unter Anrechnung von 857 Tagen Haft) mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft. 6. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. 7. Die Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB von A. _____ wird angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. 8. A. _____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von 15 Jahren aus der Schweiz verwiesen. 9. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. Diese gilt auch für allfällige Aliasnamen. 10. A. _____ wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. 11. Die Genugtuungsforderung von D. _____ im Betrag von Fr. 5'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 4. August 2022 wird teilweise gutgeheissen und A. _____ wird verpflichtet, D. _____ den Betrag von Fr. 2'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 4. August 2022 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.

Kantonsgericht Schwyz 87 12. Beschlagnahmen: a) Das gemäss Journal beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung Galaxy J3 (IMEI xx), lagernd bei der Kantonspolizei Schwyz unter der Lager-Nr. ww, wird A. _____ durch die Kantonspolizei Schwyz herausgegeben. b) Die gemäss Journal beschlagnahmten Kleidungsstücke, graues T-Shirt (Grösse S) und

dunkelgraue Hose, lagernd beim KTD der Kantonspolizei Schwyz, werden A. _____ durch die Kantonspolizei Schwyz herausgegeben. c) Das gemäss Journal beschlagnahmte Kleidungsstück, gelbe Hose (kurz), lagernd beim KTD der Kantonspolizei Schwyz, wird D. _____ durch die Kantonspolizei Schwyz herausgegeben. 13. Datensicherungen: a) Der USB-Stick mit der forensischen Datensicherung ab den Mobiltelefonen Samsung Galaxy A5 und J3, lagernd beim Ermittlungsdienst der Kantonspolizei Schwyz, wird vernichtet. Die Kantonspolizei Schwyz wird mit der Vernichtung beauftragt. b) Die vom Dienst Kriminaltechnik der Zuger Polizei auf dessen Systemen gespeicherten Daten werden vernichtet. Der Dienst Kriminaltechnik der Zuger Polizei wird mit der Vernichtung beauftragt (Fall-Nr. ZG 2022 10 288).

Kantonsgericht Schwyz 88 14. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 46'329.40 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 9'025.00 den Kosten der amtlichen Verteidigung 18'000.00 den Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung 4'000.00 Total Fr. 77'354.40 werden A. _____ zu neun Zehnteln (Fr. 69'618.96) auferlegt und gehen im Übrigen (Fr. 7'735.44) zulasten des Staates. In Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung bleiben die nachfolgenden Dispositivziffern 15 und 16 vorbehalten. 15. Amtliche Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren: a) In Bezug auf die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das vorinstanzliche Verfahren wird auf die rechtskräftige Dispositivziffer 15a des Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 (SGO 2023 11) verwiesen. b) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von neun Zehnteln (Fr. 16'200.00). 16. Unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren: a) In Bezug auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Verbeiständung für das vorinstanzliche Verfahren wird auf die rechtskräftigen Dispositivziffern 16a und 16b des Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 20. November 2023 (SGO 2023 11) verwiesen.

Kantonsgericht Schwyz 89 b) Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von neun Zehnteln (Fr. 3'600.00). 17. Die Kosten des Berufungsverfahrens von 10'990.10 (inkl. Entschädigung des Dolmetschers von Fr. 440.00 und des Gutachters von Fr. 2'550.10) werden A. _____, mit Ausnahme der Dolmetscherkosten, im Umfang von neun Zehnteln (Fr. 9'495.10) auferlegt und gehen im Übrigen (Fr. 1'495.00) zulasten der Kantonsgerichtskasse. 18. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B. _____ wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 12'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von neun Zehnteln (Fr. 10'800.00). 19. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin Rechtsanwältin E. _____ wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von neun Zehnteln (Fr. 1'800.00). 20. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in

Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Kantonsgericht Schwyz 90 21. Zufertigung an Rechtsanwalt B. _____ (2/R), Rechtsanwalt E. _____ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 1. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), das Amt für Justizvollzug (1/A, in Erfüllung des Gesuchs vom 18. Dezember 2024 [KG-act. 74]) und an die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, inkl. Löschformular erkennungsdienstliche Erfassung, zum Inkasso und Vollzug), die Kantonspolizei Schwyz (1/R, betreffend Dispositivziffern 12 und 13a), den Dienst Kriminaltechnik der Zuger Polizei (1/R, betreffend Dispositivziffer 13b), das Amt für Migration (1/R), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und elektronisch an die KOST (Strafregister). Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtspräsident Der Gerichtsschreiber Versand 25. April 2025 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.